

### 3. Kapitel Die Form der Berechtigung: Natur oder Pacha Mama als Rechtssubjekt

Nachdem nun herausgearbeitet worden ist, *wen* die Rechte der Natur der CRE berechtigen, wird im Folgenden untersucht, *auf welche Weise* diese Berechtigung vonstattengeht, mit anderen Worten, wie sich die Rechtsträgerin Natur oder Pacha Mama in die Kategorien von Rechtsperson, Rechtssubjekt, Rechtsfähigkeit und subjektiven Rechten einfügt.

Vor dem Hintergrund des im vorhergehenden Kapitel herausgearbeiteten Verständnisses der Natur oder Pacha Mama stellt sich die Frage, ob und warum diese gerade als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten ausgestattet wird. Dies erscheint zunächst paradox, da im auf Relationalität beruhenden andinen indigenen Denken das Individuum beziehungsweise das Subjekt keine herausgehobene Stellung innehat. Die Pacha Mama begegnet uns hier als diffus und ubiquitär, was es schwierig scheinen lässt, sie als (juristisches) Subjekt zu fassen.<sup>857</sup> Dieses – so ist jedenfalls zu vermuten – ist gerade auf seine Definierbarkeit und Abgrenzbarkeit von anderen Rechtssubjekten angewiesen. Auch eine ökosystemisch verstandene Natur vermag hier Schwierigkeiten zu bereiten.

Das Verhältnis, in das die CRE die Pacha Mama und die Rechtssubjektivität setzt, erscheint uneindeutig. Gerade in dieser Uneindeutigkeit kann jedoch das Innovationspotential der ecuadorianischen Berechtigung der Natur erblickt werden. Durch die Schaffung eines *prima vista* unmöglichen Rechtssubjekts geschieht eine Aneignung und Umdeutung des Konzeptes. Wir finden hier eine postkoloniale Mimikry, welche das westliche Rechtssubjekt nachahmt, dabei aber kreativ und subversiv verfremdet. Hierbei wird kein radikaler Bruch mit dem westlichen Recht vollzogen, vielmehr kann die CRE auf westliche Debatten über das Wesen des Rechtssubjekts anknüpfen und Öffnungen, die dabei für nichtmenschliche Rechtssubjekte aufscheinen, nutzen.

Die Rezeption der Theorienbildung zum Rechtssubjekt durch die ecuadorianischen Rechte der Natur kann – so möchte das vorliegende Kapitel zeigen – als das, was *Homi K. Bhabha* „schlaue Höflichkeit“ nennt,<sup>858</sup> be-

---

857 Vgl. *Dancer*, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 2020, 1, 8.

858 *Bhabha*, *Die Verortung der Kultur*, 2011, S. 137 ff. Im englischsprachigen Original spricht Bhabha von „Sly Civility“ (siehe S. 137, Fn. 1). Die Übersetzer\*innen

schrieben werden. Eine solche Strategie „ist höflich und schlau zugleich, weil sie einerseits die Forderungen der europäischen Mächte erfüllt, andererseits aber auch reine Maskerade darstellt“.<sup>859</sup> So scheinen die ecuadorianischen Rechte der Natur mit allen Theorien zum Rechtssubjekt beziehungsweise zur juristischen Person einverstanden zu sein, stimmen ihnen höflich zu, um das juristische Konstrukt – welches in diesem Akt der Aneignung selbst als „reine Maskerade“, die mit beliebigem Inhalt gefüllt werden kann, entlarvt wird – dann von innen gegen sich selbst zu wenden und umzudeuten.

Um dies nachzuvollziehen, muss im Folgenden zunächst geklärt werden, auf welche Weise sich die CRE und die Rechte der Natur der Terminologie des Rechtssubjekts beziehungsweise der Rechtsperson bedienen (I.). Anschließend wird gezeigt, wie diese Begrifflichkeiten auf die Kolonialität der CRE verweisen (II.). Über diesen kolonialen Verweis auf das westliche Recht erwächst die Notwendigkeit, die ecuadorianischen Rechte der Natur an den (deutschen) Theorienstreit über das Wesen der juristischen Person zurückzubinden (III.). Da dessen Ergebnisse – wie mittlerweile verbreitet anerkannt wird – eher bescheiden sind, wird in einem nächsten Schritt gezeigt, wie die darauffolgende Entzauberung der Rechtsperson deren Aneignung und Ausweitung auf natürliche Entitäten erleichterte (IV.), bevor abschließend das ecuadorianische Modell der Rechtsperson Natur oder Pacha Mama als relational und hybrid skizziert wird (V.).

### 1. Terminologie

Die Begriffe des Rechtssubjekts, der Rechtsperson, der juristischen Person und der Rechtsfähigkeit werden in den Beiträgen zu Rechten der Natur und Tierrechten häufig synonym verwendet. *Saskia Stucki* etwa führt alle Begriffe in einer gewissermaßen tautologischen Definition zusammen:

„Rechtspersonen sind mit anderen Worten die rechtsfähigen Subjekte der Rechtsordnung – die Rechtssubjekte.“<sup>860</sup>

---

weisen auf die Schwierigkeit der Übersetzung dieses Begriffs hin und schlagen als Alternative „vorgetäuschte Bürgerlichkeit“ vor (S. 146, Fn. 25); *Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie, <sup>2</sup>2015, S. 234 verwenden den Begriff der „schlaue[n] Zivilisiertheit“.

859 *Keller-Kemmerer*, Die Mimikry des Völkerrechts, 2018, S. 278.

860 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 175.

Andernorts, etwa im deutschen Zivilrecht, wird versucht, den Begrifflichkeiten unterschiedliche Bedeutungen zuzusprechen.<sup>861</sup> So sollen zwar alle Personen rechtsfähig sein, es soll jedoch auch rechtsfähige Nichtpersonen geben.<sup>862</sup> Die GbR ist in dieser Terminologie keine juristische Person, jedoch ein (teil-) rechtsfähiges Rechtssubjekt.<sup>863</sup> Die Abgrenzungsversuche zwischen diesen verschiedenen rechtsfähigen Entitäten erscheinen bisweilen eher hilflos. Zu Recht beklagt daher *Volker Beuthien*:

„Da Rechtssubjekt nur der latinisierte Ausdruck für Rechtsperson ist, die rechtsfähige Personengesellschaft aber keine juristische Person sein soll, Rechtssubjektivität jedoch nur einem Subjekt zukommen kann, verwirren sich die Ausdrücke „Rechtsperson“ und „Rechtspersönlichkeit“ sowie „Rechtssubjekt“ in einem begrifflichen Knäuel.“<sup>864</sup>

Die Abgrenzung von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften im deutschen Zivilrecht hat primär die Ermöglichung eines differenzierten Haftungsregimes im Blick.<sup>865</sup> Inwiefern hierfür der Personenstatus ein adäquates Werkzeug bietet, das eine kohärente Dogmatik ermöglicht,<sup>866</sup> steht außerhalb des hier verfolgten Erkenntnisinteresses. Aufgrund des spezifischen Fokus der gesellschaftsrechtlichen Differenzierung und deren oben angedeuteten Verwässerungen<sup>867</sup> und Inkonsistenzen<sup>868</sup> scheint es somit jedenfalls nicht zwingend, auch in Bezug auf die hier in-

---

861 So sind etwa nach *Rittner*, Die werdende juristische Person, 1973, S. 216 f. juristische Person und Rechtsperson grundverschieden. Nur der Mensch ist Rechtsperson, jedoch „nicht seinem Wesen nach“, sondern durch die Rechtsordnung, die ihm Rechtsfähigkeit verleiht. Die juristische Person hingegen ist als Rechtsverhältnis Produkt der Rechtsordnung; *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 241 bedauert, dass die Begriffe Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit nach dem Zivilrecht nicht identisch sind; auch *Bydliński*, in: *Kanzian/Quitterer/Runggaldier* (Hrsg.), *Persons - Personen*, 2003, S. 332, 353 bemüht sich um eine Differenzierung, die letztlich aber nicht zu überzeugen vermag.

862 *Beuthien*, JZ 2003, 715.

863 Ebd., 716.

864 Ebd., 717; zustimmend *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 850.

865 *Reuter*, AcP 207 (2007), 673, 692 et passim.

866 So bezeichnet *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 107 die Unterscheidung von Gesamthand und juristischer Person als „beliebig“ und fordert, sie weitgehend aufzugeben; kritisch auch *Hadding*, in: *Hönn/Konzen. Horst/Kreutz* (Hrsg.), *Festschrift für Alfons Kraft zum 70. Geburtstag*, 1998, S. 137, 141.

867 Eine solche betont auch *Reuter*, AcP 207 (2007), 673, 697.

868 Hierzu *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 107 et passim; *Hadding*, in: *Hönn/Konzen. Horst/Kreutz* (Hrsg.), *Festschrift für Alfons Kraft zum 70. Geburtstag*, 1998, S. 137, 143.

teressierende Frage der öffentlich-rechtlichen Zuweisung bestimmter Rechte an eine nichtmenschliche Entität diese Unterscheidung zu übernehmen. Der Verzicht auf eine differenzierende Begrifflichkeit kann sich auch darauf stützen, dass eine derartige Unterscheidung im Gegensatz zum überlieferten juristischen Sprachgebrauch in Deutschland steht, der Person und Rechtssubjekt gleichsetzt.<sup>869</sup> Dies gilt auch im französischen Zivilrecht, das großen Einfluss auf die ecuadorianische Rechtsordnung hat.<sup>870</sup>

Eine Unterscheidung zwischen Person und Rechtssubjekt führt *Luigi Ferrajoli*, der in Ecuador stark rezipiert wird,<sup>871</sup> ein. Hier bleibt erstere Kategorie jenen Entitäten vorbehalten, die „autor de actos o titular de situaciones“ sein können, also über Handlungsmacht verfügen, während Rechtssubjekt lediglich einen normativen Zurechnungspunkt bezeichnet.<sup>872</sup> Somit ist jede Person zugleich Rechtssubjekt, nicht jedoch vice versa.<sup>873</sup> Diese Differenzierung findet jedenfalls in Ansätzen Entsprechung im ecuadorianischen Recht.

Die CRE adressiert die Natur in Art. 10 Abs. 2 als Subjekt: „Die Natur ist Subjekt jener Rechte, welche die Verfassung ihr einräumt.“ Auch in anderen Normen bezieht sich die Verfassung auf Subjekte. Dies geschieht regelmäßig, wenn einer Entität eine Berechtigung eingeräumt oder eine Verpflichtung auferlegt wird, wie etwa in Art. 160 Abs. 2 CRE in Hinblick auf die Mitglieder der Streitkräfte und der nationalen Polizei oder in Art. 398 Abs. 1 CRE in Bezug auf den Staat im Zusammenhang mit umweltbezogenen Beteiligungsverfahren. Der Begriff der Person ist der CRE ebenfalls nicht unbekannt. Hiermit werden, wie sich aus dem Regelungsgehalt der entsprechenden Normen ergibt, hauptsächlich menschliche Personen angesprochen. So kann beispielsweise das Recht, den Militärdienst zu verweigern nach Art. 66 Nr. 12 CRE, die Unschuldsvermutung nach Art. 76 Nr. 2 CRE oder die arbeitsrechtlichen Garantien aus Art. 328 CRE,

---

869 *Fassbender*, in: Klein/Menke (Hrsg.), *Der Mensch als Person und Rechtsperson*, 2011, S. 121, 123 f.; *Gierke*, *Deutsches Privatrecht*, 1936, S. 265; so auch *Enneccerus/Nipperdey*, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, <sup>15</sup>1959, S. 477; nach *Lehmann*, *AcP* 207 (2007), 225, 241 soll diese Gleichsetzung auch außerhalb Deutschlands in zahlreichen Rechtsordnungen gelten; siehe etwa *Kurki*, *A theory of legal personhood*, 2019, S. 46 f. zu den skandinavischen Rechtsordnungen.

870 *Ferid/Sonnenberger*, *Allgemeine Lehren des französischen Zivilrechts*, <sup>2</sup>1994, S. 303. Zur Genesis des ecuadorianischen (Zivil-)Rechts siehe unten Seite 150 ff.

871 *Simon Campaña*, *IU* 13 (2013), 9, 31; siehe etwa *Ávila Santamaría*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *La naturaleza con derechos*, 2011, S. 173, 179.

872 *Ferrajoli*, *Principia iuris*, 2013, 325 ff.

873 *Ebd.*, S. 328.

die jeder „Person“ zustehen, sinnvollerweise nur Menschen zukommen. Auch Amtsträger\*innen – etwa in Art. 150 CRE in Bezug auf die Ersatzwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten – werden als Personen bezeichnet. Ausdrückliche Ausnahmen finden sich in Art. 303 Abs. 3 CRE, der die Zentralbank als eine juristische Person des öffentlichen Rechts bezeichnet, und Art. 397 Nr. 1 CRE, der natürlichen und juristischen Personen gewisse Rechtsschutzmöglichkeiten einräumt.

Das ecuadorianische Zivilgesetzbuch (*Código Civil*, CC) führt in Art. 40 CC die Kategorien der natürlichen und der juristischen Person ein, womit Person ausdrücklich nicht auf den Menschen beschränkt wird. Rechtsperson und Rechtssubjekt soll im ecuadorianischen Zivilrecht gleichbedeutend sein.<sup>874</sup> Natürliche Personen sollen hier alle Menschen kraft ihres Menschseins sein,<sup>875</sup> ohne dass diese Rechtspersönlichkeit – anders als bei den juristischen Personen<sup>876</sup> – ihnen durch einen staatlichen Akt ausdrücklich zuerkannt werden müsse.<sup>877</sup> Dem gegenüber stehen die juristischen Personen, die sämtliche Rechtsträger\*innen umfassen sollen, die keine Menschen sind.<sup>878</sup>

Das ecuadorianische Recht unterscheidet somit nicht trennscharf zwischen Rechtsperson und -subjekt, vielmehr werden die Begriffe weitgehend synonym verwendet. Auch Beiträge zu den Rechten der Natur bezeichnen diese – entgegen dem Verfassungswortlaut – teilweise als Rechtsperson.<sup>879</sup> Auf eine Abgrenzung kann in Bezug auf die ecuadorianischen Rechte der Natur daher verzichtet werden, was insbesondere auch deshalb

---

874 *Tobar Ribadeneira*, *Las personas jurídicas en el Ecuador*, 1956, S. 13; *Larrea Holguín*, *Manual elemental de derecho civil del Ecuador*, 2008, S. 149.

875 *Parraguez Ruiz*, *Manual de Derecho Civil Ecuatoriano*, 1999, S. 49; *Larrea Holguín*, *Manual elemental de derecho civil del Ecuador*, 2008, 150 f.

876 *Larrea Holguín*, *Derecho Civil del Ecuador*, <sup>3</sup>1978, S. 443.

877 *Ebd.*, S. 330.

878 *Ebd.*, S. 332.

879 *Kersten*, in: *Can Nature Have Rights?*, 2017, S. 9, 13; *Riofrío*, *Foro: Revista de Derecho* 23 (2015), 27, 40; *Viciano Pastor*, in: *Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 137, 145; *Zaffaroni*, in: *Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández (Hrsg.), Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos*, 2011, S. 3, 20; *Tănăsescu*, *TEL* 23 (2020), 1, 11; *Fischer-Lescano*, *ZUR* 2018, 205, 206; *Melo*, *Línea Sur* 5 (2013), 43 spricht von Rechtspersönlichkeit („personalidad jurídica“); so auch *Mila Maldonado/Yáñez Yáñez*, *Actualidad Jurídica Ambiental* 2020, 1, 9; aus der Rspr. vgl. *Unidad Judicial Penal Parroquia Iñaquito, Distrito Metropolitano de Quito*, *Urt. v. 5.12.2019, Rs. Juicio No: 17294201901759*, S. 3.

sachdienlich ist, da etymologisch sowohl „Subjekt“<sup>880</sup> als auch „Person“<sup>881</sup> interessante Ansatzpunkte für das Verständnis von Rechtsträger\*innen-schaft bieten. Wie bereits eingangs erwähnt, wird jedoch – soweit möglich – dem Verfassungswortlaut entsprechend dem Begriff des Rechtssubjekts Vorrang eingeräumt.

## II. Kolonialität der Rechtssubjektivität

Die Kategorien der Rechtsperson und des Rechtssubjekts beziehungsweise das Konzept einer auf subjektiven Rechten aufbauenden Rechtsordnung gehören zu Elementen europäischer Provenienz innerhalb des ecuadorianischen Rechtssystems.

### 1. Rezeption der europäischen Rechtsperson in Lateinamerika

Besonders deutlich wird dies mit Blick auf das Zivilrecht,<sup>882</sup> wo diese Begrifflichkeiten ihren Ursprung haben. Der *Código Civil* von 1861 gehört zu einer Reihe lateinamerikanischer Zivilrechtskodifikationen, die nach der formellen Unabhängigkeit von Spanien erlassen wurden.<sup>883</sup> Diese Texte wollten sich einerseits deutlich von der ehemaligen Kolonialmacht abgrenzen, rezipierten aber andererseits in großem Maße das spanische Recht sowie andere kontinentaleuropäische Rechte.<sup>884</sup> Der CC orientiert sich maßgeblich an dem berühmten von *Andrés Bello* entwickelten chilenischen Gesetzbuch von 1855,<sup>885</sup> das wiederum stark von den spanischen *Siete Partidas*<sup>886</sup> und vor allem *Napoleons Code Civil*<sup>887</sup> beeinflusst war. Auch vom rö-

---

880 Hierzu unten Seite 231.

881 Hierzu unten Seite 167 f.

882 Zur Kolonialität des Zivilrechts siehe *Llasag Fernández*, *Constitucionalismo plurinacional desde los Sumak Kawsay y sus saberes*, 2018, S. 62.

883 *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, S. 630 ff.

884 *Mirow*, *Louisiana Law Review* 61 (2001), 291, passim; *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, S. 630 ff.

885 *Larrea Holguín*, *Derecho Civil del Ecuador*, <sup>3</sup>1978, S. 23 f.; *Pérez Guerrero*, *Fundamentos del Derecho Civil Ecuatoriano*, <sup>2</sup>1953, S. 35; *Mirow*, *Louisiana Law Review* 61 (2001), 291 spricht sogar davon, dass der código „was [...] adopted as a whole“; ähnl. auch *Cisneros Espinel*, *Derecho Civil Ecuatoriano*, 1959, S. 16.

886 *Cisneros Espinel*, *Derecho Civil Ecuatoriano*, 1959, S. 16.

887 *Pérez Guerrero*, *Fundamentos del Derecho Civil Ecuatoriano*, <sup>2</sup>1953, S. 37; *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, S. 632.

mischen Recht ist die ecuadorianische Rechtsordnung stark geprägt.<sup>888</sup> *Bello* selbst verfügte über intime Kenntnisse des römischen Rechts<sup>889</sup> und hegte Sympathien für *Savigny* und dessen das römische Recht rezipierende historische Rechtsschule.<sup>890</sup> Gerade in den spanischen *Siete Partidas* sah *Bello* bedeutende römisch-rechtliche Einflüsse, welche die Rechtstexte für ihn rezeptionswürdig machten.<sup>891</sup>

*Bello* arbeitete bei seiner Kodifikation also stark rechtsvergleichend,<sup>892</sup> ging aber darüber hinaus, bloß seine Vorbilder zu kopieren, sondern setzte zahlreiche neue Akzente.<sup>893</sup> *Nina Keller-Kemmerer* rekonstruiert in Bezug auf *Bellos* völkerrechtliches Werk dieses Schaffen als postkoloniale Mimi-kry, wobei „es dem kreolischen Gelehrten [gelang], sich die europäischen völkerrechtlichen Diskursregeln und den Habitus europäischer Wissenschaft anzueignen, zu internalisieren und nachzuahmen“.<sup>894</sup> *Keller-Kemmerer* erblickt hier einen widerständigen Akt der „schlaun Höflichkeit“, der auf eine gleichberechtigte Stellung der ehemaligen Kolonien gegenüber den europäischen Mächten hinzielte.<sup>895</sup> Auch die Geschichte der Übernahme des Konzepts der Rechtsperson durch die lateinamerikanischen Rechtsordnungen könnte so als Akt der Aneignung gelesen werden.

---

888 *Larrea Holguín*, *Derecho Civil del Ecuador*, <sup>3</sup>1978, S. 14; *Pérez Guerrero*, *Fundamentos del Derecho Civil Ecuatoriano*, <sup>2</sup>1953, S. 11 spricht davon, dass alle grundsätzlichen Konzepte des ecuadorianischen Recht aus Rom stammen.

889 *Mirow*, *Louisiana Law Review* 61 (2001), 291, 298 f.; vgl. *Pérez Guerrero*, *Fundamentos del Derecho Civil Ecuatoriano*, <sup>2</sup>1953, S. 38.

890 *Mirow*, *Louisiana Law Review* 61 (2001), 291, 308.

891 Ebd., 304 f.; vgl. *Kleinheisterkamp*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford handbook of comparative law*, 2006, S. 261, 275, nach dem die Suche nach den Gehalten des römischen Rechts *Bellos* primäre Inspiration für seine rechtsvergleichenden Studien darstellte.

892 *Mirow*, *Louisiana Law Review* 61 (2001), 291, 292 et passim; *Kleinheisterkamp*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford handbook of comparative law*, 2006, S. 261, 275.

893 *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, S. 632; *Pérez Guerrero*, *Fundamentos del Derecho Civil Ecuatoriano*, <sup>2</sup>1953, S. 37.

894 *Keller-Kemmerer*, *Die Mimikry des Völkerrechts*, 2018, S. 275.

895 Ebd., S. 229 ff. Freilich ist die Rolle *Bellos* durchaus ambivalent, er war vor der formellen Unabhängigkeit selbst als Beamter für die spanische Kolonialmacht tätig, wobei er „[d]as Prinzip der *pureza de sangre* [dt. Reinheit des Blutes, AG] und der damit verbundene weiße Lebensstil“ (kursiv im Original) internalisiert hatte, *Keller-Kemmerer*, *Die Mimikry des Völkerrechts*, 2018, S. 78.

## 2. Römisch-rechtliche Ursprünge

Gerade in dem von *Bello* enthusiastisch rezipierten und auch für die ecuadorianische Rechtsordnung prägenden Römischen Recht wird der Ursprung des Konzepts der Rechtsperson verortet.<sup>896</sup> Die Diskussion um die juristische Persönlichkeit baut maßgeblich auf den römischen Überlieferungen auf.<sup>897</sup> Dies vermag jedenfalls teilweise zu erklären, warum bei der Erklärung der Rechtssubjektivität in verschiedenen Rechtsordnungen auf dieselben Quellen zurückgegriffen wird. So rezipieren etwa auch Werke zum ecuadorianischen<sup>898</sup> oder zum spanischen<sup>899</sup> Recht den berühmten Theorienstreit (hierzu sogleich), der im Deutschland des 19. Jahrhunderts um das Wesen der juristischen Person geführt wurde.

Im Römischen Recht diente der Personenbegriff (*persona*) – im Gegensatz zu *homo* – der spezifischen rechtlichen Adressierbarkeit eines Menschen<sup>900</sup> und schloss in dieser Funktion nicht sämtliche Menschen gleichermaßen ein.<sup>901</sup> Teilweise wird ausgeführt, der Begriff der *persona* habe – jedenfalls in späterer Zeit – gerade in Abgrenzung zum Sklaven dazu gedient, den rechtsfähigen Menschen zu benennen.<sup>902</sup> An anderer Stelle wird hingegen behauptet, dass auch Sklaven, obwohl nicht rechtsfähig,<sup>903</sup> *persona* sein konnten und innerhalb der Gruppe der Personen zwischen *liberi* und *servi* unterschieden wurde.<sup>904</sup>

---

896 *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 353; *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, <sup>21</sup>2017, S. 93; *Parraguez Ruiz*, Manual de Derecho Civil Ecuatoriano, 1999, S. 82 f.; *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 31; ausf. zur Entwicklung *Rittner*, Die werdende juristische Person, 1973, S. 151 ff. m. w. N.

897 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 1.

898 *Larrea Holguín*, Derecho Civil del Ecuador, <sup>3</sup>1978, S. 440 f.; *Tobar Ribadeneira*, Las personas jurídicas en el Ecuador, 1956, S. 24 ff.; *Parraguez Ruiz*, Manual de Derecho Civil Ecuatoriano, 1999, S. 85 ff.

899 *Rodríguez de las Heras Ballell*, Introduction to Spanish private law, 2010, S. 73.

900 Vgl. *Rittner*, Die werdende juristische Person, 1973, S. 152; *Mackeldey*, Lehrbuch des Römischen Rechts, <sup>14</sup>1862, S. 147; zur Einführung dieser Unterscheidung auch *Kurki*, German Law Journal 18 (2017), 1069, 1073.

901 *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 345, 354; *Loick*, Juridismus, 2017, S. 121; *Favre*, Journal of Human Rights and the Environment 11 (2020), 297, 302.

902 *Brinz*, Lehrbuch der Pandekten, <sup>2</sup>1876, S. 172; *Loick*, Juridismus, 2017, S. 121.

903 *Mackeldey*, Lehrbuch des Römischen Rechts, <sup>14</sup>1862, S. 149; *Ehrlich*, Die Rechtsfähigkeit, 1909, S. 22.

904 *Mousourakis*, Fundamentals of Roman private law, 2012, S. 85 f.; *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, <sup>21</sup>2017, 93 ff.; *Honsell*, Römisches Recht, <sup>8</sup>2015, S. 23.

Eine rechtshistorische Untersuchung der Validität dieser Thesen kann hier nicht geleistet werden.<sup>905</sup> Deutlich wird jedoch, dass der Personenbegriff im alten Rom zur Beschreibung der Position des einzelnen Menschen im Gesellschaftssystem<sup>906</sup> und somit primär dazu diente, gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Personen zu benennen. Dem Personenbegriff beziehungsweise dem Personenrecht kam also eine Unterscheidungs- und Exklusionsfunktion zu.<sup>907</sup> Des Weiteren ist im Römischen Recht bereits die Abstraktion der Person vom physischen Menschen, auf die später zurückzukommen sein wird, angelegt: Das Römische Recht „divides the person from the body“.<sup>908</sup> Auch wenn im alten Rom keine umfassende Theorie der juristischen Person bestand,<sup>909</sup> waren dort bereits rechtsfähige Personenverbände bekannt, die der späteren Rechtswissenschaft als Grundlage dienten.<sup>910</sup>

Die Lokalisierung der Genesis des Personenbegriffs der ecuadorianischen Rechtsordnung im Römischen Recht rechtfertigt somit den Rückgriff auf die Literatur zu anderen Rechtsordnungen, die – wie etwa die deutsche – ebenfalls römisch-rechtliche Wurzeln aufweisen. Auf die dem Konzept der Person immanenten Unterscheidungsfunktion wird im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Pathologien der Rechte der Natur<sup>911</sup> zurückzukommen sein.

- 
- 905 Zur Frage der Rechtspersönlichkeit von Sklaven vgl. etwa *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 10 et passim m. w. N.
- 906 *Palm*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 295, 301; *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 33; vgl. *Brinz*, Lehrbuch der Pandekten, <sup>2</sup>1876, S. 177 f.; *Favre*, Journal of Human Rights and the Environment 11 (2020), 297, 302.
- 907 *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 353; *Damm*, AcP 202 (2002), 841, 850; *McGee*, in: Latour/Schaffer/Gagliardi (Hrsg.), A Book of the Body Politic, 2020, S. 175, 176.
- 908 *McGee*, in: Latour/Schaffer/Gagliardi (Hrsg.), A Book of the Body Politic, 2020, S. 175, 176.
- 909 *Parraguez Ruiz*, Manual de Derecho Civil Ecuatoriano, 1999, S. 83; nach *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, <sup>3</sup>2013, Art. 19 Abs. 3 Rn. 2 war dem römischen Recht der Begriff der juristischen Person „weitgehend fremd“.
- 910 *Kaser/Knützel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, <sup>21</sup>2017, S. 113; *Honsell*, Römisches Recht, <sup>8</sup>2015, S. 25; vgl. *Mackeldey*, Lehrbuch des Römischen Rechts, <sup>14</sup>1862, S. 169; aus US-amerikanischer Perspektive *Gordon*, Columbia Journal of Environmental Law 43 (2018), 49, 63.
- 911 Unten Seite 225 ff.

III. Der Theorienstreit um das Wesen der Rechtsperson

Im Folgenden soll ein Blick auf klassische Verständnisse rechtlicher Subjektivität, die sich regelmäßig des Begriffs der Rechtsperson bedienen, geworfen werden. Hier soll die Bedeutung, die diesem Begriff von den Rechtswissenschaften beigemessen wird, im Fokus stehen. Zwar ist der juristische Begriff der Rechtsperson eng mit dem philosophischen Personenbegriff verschränkt.<sup>912</sup> Letzterer ist jedoch, trotz verschiedener Überlegungen einer Ausweitung,<sup>913</sup> grundsätzlich auf den Menschen beschränkt. Der juristische Begriff der Rechtsperson ist sogleich enger als auch weiter als der philosophische Personenbegriff. Weiter, weil auch nichtmenschliche Entitäten Rechtspersonen sein können,<sup>914</sup> und enger, weil die Rechtspersönlichkeit nur einen Aspekt der menschlichen Person ausmacht.<sup>915</sup> So besteht der Kern des Personenbegriffs der Philosophie nicht in der Rechtsfähigkeit, sondern „in Eigenschaften und Fähigkeiten, die an die kulturellen Bestimmungen der menschlichen Lebensform gebunden sind“.<sup>916</sup>

Das Wesen der Rechtsperson – sofern es ein solches geben sollte – ist und war Gegenstand ausgiebiger Debatten.<sup>917</sup> In der deutschen Rechtswis-

---

912 *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 857; *Damm*, AcP 202 (2002), 841, 845; zur historischen Entwicklung der Begriffe siehe etwa *Hattenbauer*, in: Klein/Menke (Hrsg.), *Der Mensch als Person und Rechtsperson*, 2011, S. 39 ff.; zur Eigenständigkeit des juristischen Personenbegriffs *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 218. *Tănăsescu*, TEL 23 (2020), 1, 10 f. regt aufgrund der philosophischen und moralischen Implikationen des Begriffs der „legal person“ an, die Natur als „legal entity“ zu betrachten, da diese Bezeichnung flexibler bei der Adaption nicht-westlicher Philosophien sei. Auch wenn dieser Einwand nicht von der Hand zu weisen ist, soll hier an dem Begriff der Rechtsperson festgehalten werden, da dieser zum einen als rein rechtliches Konzept aufgefasst wird und zum anderen die Reibungen zwischen dem in der westlichen Rechtsgeschichte verwurzelten und von Kolonialität geprägten Begriff der Rechtsperson und dem indigenen Verständnis der Pacha Mama die ecuadorianischen Rechte der Natur gerade prägen.

913 *Birnbacher*, in: *Sturma* (Hrsg.), *Person*, 2001, S. 301, 302.

914 So ausdr. *Sturma*, in: ders. (Hrsg.), *Person*, 2001, S. 337, 339, der ausführt, dass auch Nichtpersonen Rechte haben können; siehe auch *Raspé*, *Die tierliche Person*, 2013, S. 295.

915 Vgl. *Birnbacher*, in: *Sturma* (Hrsg.), *Person*, 2001, S. 301, 310, nach dem die Zuerkennung von Rechten nur notwendige, nicht jedoch hinreichende Bedingung für die Zuerkennung des Personenstatus sein soll.

916 *Sturma*, in: ders. (Hrsg.), *Person*, 2001, S. 337, 341.

917 *Bydlinski*, in: *Kanzian/Quitterer/Runggaldier* (Hrsg.), *Personen - Personen*, 2003, S. 332, 353 spricht von „harten Theoriekämpfen von zeitweise glaubenskriegsartigem Charakter“.

senschaft hatten diese ihren Höhepunkt im bereits erwähnten Theorienstreit des 19. Jahrhunderts,<sup>918</sup> insbesondere zwischen der Fiktionstheorie (*Savigny*)<sup>919</sup> und der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit (*Gierke*)<sup>920</sup>. Heute herrscht hingegen im Zivilrecht diesbezüglich ein gewisser Pragmatismus.<sup>921</sup> Viele Beiträge zu Rechten der Natur verweisen auf die juristische Person, um zu begründen, dass nichtmenschliche Rechtsträger\*innen dogmatisch möglich sind und bereits existieren.<sup>922</sup>

Da an Auseinandersetzungen mit den verschiedenen Theorien der Rechtsperson kein Mangel herrscht,<sup>923</sup> werden im Folgenden die wichtigsten Theorieströmungen lediglich kurz skizziert und auf ihre Kompatibilität mit einer natürlichen Rechtsperson überprüft. Hierbei steht die Frage im Vordergrund, ob sie der Berechtigung von Naturentitäten als Rechtsperson Grundsätzliches entgegenzusetzen haben, oder vielmehr dazu einladen, im Rahmen schlauser Höflichkeit angeeignet und verfremdet zu werden.

---

918 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 1; siehe auch *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 15 ff.; ausf. *Tietze*, Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1974.

919 *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, 1840.

920 *Gierke*, Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902.

921 *Teubner*, KritV 61 (1987), 61; *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 21; kritisch *John*, Die organisierte Rechtsperson, 1977, S. 24.

922 *Martínez Dalmau*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático, 2019, S. 31, 40; *Gordon*, Columbia Journal of Environmental Law 43 (2018), 49, 50; *Stutzin*, Ambiente y Desarrollo 1 (1984), 97, 104; *Gassner*, Treuhandklage zugunsten von Natur und Landschaft, 1984, S. 41 bezeichnet die Literatur zur juristischen Person als „äußerst interessant“ in Bezug auf die Frage natürlicher Eigenrechte; *Fitz-Henry*, PoLAR 41 (2018), 85 ff. beobachtet in den USA, wie die Forderung nach Rechtspersönlichkeit natürlicher Entitäten strategisch eingesetzt wird, um die Rechtspersönlichkeit und die damit einhergehenden Vorteile mächtiger Unternehmen zu hinterfragen.

923 Grundlegend aus der jüngeren Vergangenheit *John*, Die organisierte Rechtsperson, 1977; *Raiser*, AcP 199 (1999), 104 ff.; *Rittner*, Die werdende juristische Person, 1973; siehe auch die Beiträge in *Gröschner/Kirste/Lembcke* (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015; *Damm*, AcP 202 (2002), 841 ff.; *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848 ff.; aus Sicht des ecuadorianischen Zivilrechts *Parraguez Ruiz*, Manual de Derecho Civil Ecuatoriano, 1999, S. 81 ff.; aus tierrechtlicher Sicht instruktiv *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 174 ff.

## 1. Die Fiktionstheorie

Auseinandersetzungen mit dem Wesen der juristischen Person setzen regelmäßig bei *Friedrich Karl von Savigny* an, der die Lehre maßgeblich geprägt hat.<sup>924</sup> Von einem aufgeklärten Naturrecht ausgehend,<sup>925</sup> nach dem der Mensch kraft seiner Stellung als sittliches und vernünftiges Wesen Personalität besitzt,<sup>926</sup> konstruiert *Savigny* die juristische Persönlichkeit vom Menschen her.<sup>927</sup> Person und Menschsein gehören demnach untrennbar zusammen:

„Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen. Darum muss der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts zusammen fallen mit dem Begriff des Menschen, und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe lässt sich in folgender Formel ausdrücken: Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig.“<sup>928</sup>

Heute scheint festzustehen, dass das Wesen der Rechtsperson nicht in einem Menschsein liegen kann, schließlich existieren insbesondere im Gesellschaftsrecht eine Vielzahl nichtmenschlicher juristischer Personen.<sup>929</sup> Auch wenn die Äquivalenzdoktrin, nach der Menschsein und Personsein zusammenfallen, nicht mehr in der *Savignyschen* Radikalität vertreten wird, ist sie dennoch weiterhin einflussreich.<sup>930</sup> Dies wird etwa sichtbar, wenn das deutsche BVerfG für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG ein personales Substrat, also deren Rückführbarkeit auf humane Personen, verlangt.<sup>931</sup> Auch in der Diskussion um

---

924 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 8; *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 1.

925 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 10 f.

926 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 180; *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 111.

927 Vgl. *Radbruch*, Rechtsphilosophie, <sup>3</sup>1935, S. 131; *Parraguez Ruiz*, Manual de Derecho Civil Ecuatoriano, 1999, S. 87.

928 *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, 1840, S. 2.

929 Vgl. *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 349.

930 So beobachtet etwa *Naffine*, The Modern Law Review 66 (2003), 346, 348 „anthropomorphising effects of corporate personification“.

931 Grundlegend BVerfG, Urt. v. 2.5.1967, Rs. 1 BvR 578/63, BVerfGE 21, 362, 369; Kritik bei *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 214 f., der Art. 19 Abs. 3 GG für „hybride Personenverbindungen“, an denen auch Naturentitäten partizipieren, öffnen möchte.

Tierrechte ist diese Denkweise verbreitet. Diese nimmt häufig menschliche Eigenschaften als Referenz für die Rechtspersönlichkeit.<sup>932</sup>

Bei *Savigny* erfordert der Personenstatus ein gewisses Maß an Autonomie, also Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit.<sup>933</sup> Die Vorstellung, der Personenstatus diene der Verwirklichung menschlicher Freiheit, indem er einen Raum schafft, in dem sich der Wille der Rechtsperson entfalten kann, qualifiziert *Savigny* als einen Vertreter der Willenstheorie.<sup>934</sup> Die Rechtspersönlichkeit soll jedoch Modifikationen zugänglich sein, so sei es sowohl möglich, Menschen die Rechtsfähigkeit zu versagen, als auch „die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem Menschen zu übertragen“.<sup>935</sup> Daraus, dass nur „der Mensch als Träger einer ethischen Persönlichkeit Rechtssubjekt“<sup>936</sup> ist, folgt konsequenterweise, dass nichtmenschliche Rechtssubjekte bei *Savigny* nur „künstliche, durch bloße Fiction angenommene Subjecte“<sup>937</sup> darstellen können. Zwar stellen die Verbände oder auch der Staat, die hinter der juristischen Person stehen, für *Savigny* eine reale Erscheinung dar, fingiert wird jedoch deren Rechtsfähigkeit, also eine Gleichstellung mit dem Menschen.<sup>938</sup>

Das ecuadorianische Recht zeigt jedenfalls eine gewisse Affinität zur Fiktionstheorie,<sup>939</sup> wenn Art. 587 Abs. 1 CC ausführt:

„Juristische Person wird eine fiktive Person genannt, die fähig ist Rechte auszuüben und zivilrechtliche Verpflichtungen einzugehen, sowie gerichtlich und außergerichtlich vertreten zu werden.“

Auch die ANC bezog sich auf die Fiktionstheorie. Die Begründung des Entwurfes der Rechte der Natur durch die Mesa 1 sprach ausdrücklich da-

---

932 Vgl. etwa *Gruber*, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, 2006, S. 136, der nur solche Tiere als Rechtsperson anerkennen möchte, die eine „spezifische Vergleichbarkeit“ mit dem Menschen aufweisen.

933 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 189.

934 *Damm*, AcP 202 (2002), 841, 853; vgl. *Tietze*, Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1974, S. 7.

935 *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, 1840, S. 2.

936 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 13.

937 *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, 1840, S. 236.

938 *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 4 ff.; vgl. *Tietze*, Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1974, S. 11; *Wieacker*, in: Forsthoff/Weber/Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Ernst Rudolf Huber, 1973, S. 339, 361 f.

939 *Larrea Holguín*, Manual elemental de derecho civil del Ecuador, 2008, S. 205.

von, diese Rechte seien „eine Abstraktion, ja eine juristische Fiktion“.<sup>940</sup> Solche Fiktionen seien „der Rechtswissenschaft nicht fremd“, vielmehr würden auch den juristischen Personen Rechte und Personalität zuerkannt.<sup>941</sup>

Indem sie anerkennt, dass die Zuschreibung von Rechtsfähigkeit stets einen artifiziellen Akt darstellt, beweist die Fiktionstheorie eine gewisse Offenheit auch für natürliche Rechtssubjekte, schließlich kann nach ihr „jeder beliebige Gegenstand zur juristischen Person werden“.<sup>942</sup> Die Personifikation erfolgt demnach – jedenfalls bei nichtmenschlichen Rechtspersonen – durch einen positiven Rechtsakt.<sup>943</sup> Die juristische Person stellt somit einen „Abstraktionsbegriff“ dar.<sup>944</sup> Entgegen vereinzelter Stimmen, die von einer intrinsischen Rechtsfähigkeit der Natur ausgehen,<sup>945</sup> erscheint es selbstverständlich, dass auch die Rechte der Natur einen solchen positiven Personifikationsakt voraussetzen.<sup>946</sup> Nach der Fiktionstheorie lassen sich also keine grundlegenden Einwände dagegen formulieren, die real bestehende Natur oder Pacha Mama fiktiv zur Rechtsperson zu erklären.<sup>947</sup>

## 2. Die Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit

Einen Gegenpol zur Fiktionstheorie bildete die vor allem *Otto Gierke* zugeschriebene<sup>948</sup> Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit. Diese stellt

---

940 ANC, Acta 058, 6.6.2008, S. 16; ähnl. auch der Abgeordnete León Roldós ANC, Acta 073, 1.7.2008, S. 105.

941 ANC, Acta 058, 6.6.2008, S. 16; zustimmend *Borja Ortíz*, in: Saavedra (Hrsg.), *Nuevas instituciones del derecho constitucional Ecuatoriano*, 2009, S. 125, 134.

942 *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 8; *Wiedemann*, WM 1975, Sonderbeilage 4, 1 kritisiert die Fiktionstheorie aus diesem Grund als „blutleer“; kritisch auch *Bydlinski*, in: *Kanzian/Quitterer/Runggaldier* (Hrsg.), *Persons - Personen*, 2003, S. 332, 354.

943 *Wieacker*, in: *Forsthoff/Weber/Wieacker* (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Rudolf Huber*, 1973, S. 339, 361.

944 *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 8.

945 *Sitter*, Plädoyer für das Naturrechtsdenken, 1984, S. 36; so wohl auch Corte Constitucional República de Colombia, Urt. v. 10.11.2016, Rs. T-622/16.

946 *Leimbacher*, in: *Schneider/Karrer* (Hrsg.), *Die Natur ins Recht setzen*, 1992, S. 37, 43.

947 So auch *Romero Escalante*, in: *Alvarado Rodríguez* (Hrsg.), *Modernidad y derecho en América Latina*, 2018, S. 63, 68.

948 *Binder*, *Das Problem der juristischen Persönlichkeit*, 1907, S. 17; *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 17; *Gierke*, *Deutsches Privatrecht*, 1936, S. 466 verortet den Ursprung bei *Beseler*, *Volksrecht und Juristenrecht*,

sich die juristische Person in der Gestalt menschlicher Verbände als real existente,<sup>949</sup> zusammengesetzte organische Gebilde<sup>950</sup> beziehungsweise als ein „lebendiges Wesen“<sup>951</sup> vor. Auch wenn der Staat den juristischen Personen die Rechtsfähigkeit kraft Rechtssatz zusprechen müsse, sei er hier nicht völlig frei, sondern an die vorrechtliche Existenz der Verbände gebunden.<sup>952</sup> Dass der Mensch für diese Vorstellung Pate gestanden hat, zeigt sich nicht zuletzt in der Verwendung der Bezeichnung menschlicher Körperteile für die Organe der juristischen Personen.<sup>953</sup> Die Theorie nimmt somit eine „Personifikation, oder wenn man will [...] eine Anthropomorphisierung“<sup>954</sup> vor, indem sie „vom Menschen als einer willensfähigen Substanz ausgeht“.<sup>955</sup>

Auch für *Gierke* ist die Willensfähigkeit also notwendige Bedingung für die Rechtssubjektivität.<sup>956</sup> Um Willensfähigkeit bei nichtmenschlichen Rechtsträger\*innen zu finden, werden diese von der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit als menschenähnliche organische Existenzformen konstruiert.<sup>957</sup> Dabei wird der Wille von der juristischen Person selbst gebildet und durch ihre menschlichen Vertreter nur vermittelt, indem „die unsichtbare Einheit des Ganzen durch den dazu berufenen Teil wirksam

---

1843, S. 158 ff.; so auch *Tietze*, Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1974, S. 39.

949 Dies betont auch *Tobar Ribadeneira*, Las personas jurídicas en el Ecuador, 1956, S. 30.

950 *Gierke*, Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902, S. 12; *ders.*, Deutsches Privatrecht, 1936, S. 470.

951 *Ders.*, Deutsches Privatrecht, 1936, S. 472.

952 Ebd., S. 471.

953 *Ders.*, Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902, S. 13; *ders.*, Deutsches Privatrecht, 1936, S. 473; vgl. *Tietze*, Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1974, S. 39; *Bydlinski*, in: *Kanzian/Quitterer/Runggaldier* (Hrsg.), *Persons - Personen*, 2003, S. 332, 354 spricht von einer „eher verstiegene[n] Metapher“.

954 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 20; vgl. *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 18; *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 114.

955 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 21.

956 *Gierke*, Deutsches Privatrecht, 1936, 256 f.; *ders.*, in: *Holtendorff/Kohler* (Hrsg.), *Zycklopedie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung*, 1915, S. 175, 209.

957 *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 1983, S. 18; *Tietze*, Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1974, S. 40.

dargestellt wird“.<sup>958</sup> Die menschenähnliche Konstruktion der juristischen Person erleichtert es, diesen Personen analog zum Menschen gewisse fundamentale Rechte zuzusprechen.<sup>959</sup>

Interessanterweise bemüht auch *Raúl Llasag Fernández* eine Analogie zum aus verschiedenen interdependenten Organen bestehenden Menschen für ein Beschreibung der Pacha aus indigener Sicht.<sup>960</sup> Die ecuadorianische Rechtsprechung bezeichnet die Natur als „ser vivo“ (lebendiges Wesen).<sup>961</sup> Das Bild ist also möglicherweise auch für die Konstruktion einer natürlichen Rechtsperson anschlussfähig. So wendet sich *Mario Melo* gegen die Anwendung der Fiktionstheorie auf die natürliche Rechtsträgerin, da die Natur keine Fiktion, sondern real existent sei.<sup>962</sup> Natürliche Entitäten sind jedenfalls nicht schwerer greifbar und weniger real als menschliche Verbände, deren Existenz sich letztlich auf eine Verbindung mehrerer Menschen beschränkt. Auch wenn *Gierke* selbst die Vorstellung wahrscheinlich schwergefallen wäre, ist eine Rechtspersönlichkeit der Natur also unter der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit nicht völlig undenkbar.

### 3. Theorie vom Zweckvermögen

Die Theorie vom Zweckvermögen, insbesondere von *Alois Brinz* vertreten, leugnet die Existenz der juristischen Person umfassend, da ihr zufolge nur

---

958 *Gierke*, in: Holtzendorff/Kohler (Hrsg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, <sup>7</sup>1915, S. 175, 210.

959 *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, <sup>3</sup>2013, Art. 19 Abs. 3 Rn. 6; *Gierke*, in: Holtzendorff/Kohler (Hrsg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, <sup>7</sup>1915, S. 175, 209 spricht von „Persönlichkeitsrechte[n] (z.B. Sitz, Name, Ehre usw.)“.

960 *Llasag Fernández*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático, 2019, S. 269, 286.

961 Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 10; Unidad Judicial Penal Parroquia Iñaquito, Distrito Metropolitano de Quito, Urt. v. 5.12.2019, Rs. Juicio No: 17294201901759, S. 3; Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Centinela del Condor, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 7; Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 21.3.2016, Rs. No. 014-DPE-CGDZ1-2016-JC, S. 13.

962 *Melo*, persönliche Mitteilung vom 26.2.2020; ähnl. wohl auch *Clark/Emmanouil/Page u.a.*, *Ecology Law Quarterly* 45 (2018), 781, 831; *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 46; *Stutzin*, *Ambiente y Desarrollo* 1 (1984), 97, 104.

Menschen Personen sein können.<sup>963</sup> Juristische Personen sind für sie ein subjektloses Zweckvermögen, also eine personifizierte Vermögensgesamttheit, die nicht einer bestimmten Person, sondern „für etwas gehört“.<sup>964</sup> Die Theorie stellt gewissermaßen eine „extreme Konsequenz des Fiktionsgedankens“ dar, indem sie sich völlig von der Existenz einer realen Entität löst und die Rechtsfähigkeit eines bloßen Zweckes statuiert.<sup>965</sup> Da autonome Handlungsfähigkeit eines Zweckvermögens schwer vorstellbar ist, macht diese Theorie deutlich, dass „mit der Personifikation [...] gleichzeitig die notwendige Willensbildung geregelt werden [muss]“<sup>966</sup>, die juristische Person also Organe und Vertreter\*innen benötigt.<sup>967</sup> Durch ihre Voraussetzungsarmut scheint auch die Theorie vom Zweckvermögen eine natürliche Rechtsperson jedenfalls nicht a priori auszuschließen. Die Integrität der Natur könnte durchaus als ein mit Rechtsfähigkeit ausgestatteter Zweck formuliert werden.<sup>968</sup>

#### 4. Interessentheorie

Den bislang eingeführten Theorien ist gemeinsam, dass sie die Rechtsperson vom Willen her konstruieren, indem subjektive Rechte als Verwirk-

---

963 *Brinz*, Lehrbuch der Pandekten, <sup>2</sup>1876, S. 172 ff.

964 Ebd., S. 204 f.

965 *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 112; vgl. *Bydliński*, in: *Kanzian/Quitterer/Runggaldier* (Hrsg.), *Persons - Personen*, 2003, S. 332, 354; kritisch *Tietze*, *Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts*, 1974, S. 87.

966 *Wiedemann*, WM 1975, Sonderbeilage 4, 9.

967 Ebd., 15.

968 Einer anderen Meinung ist hingegen der schweizerische Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 14.2.2018 zum Postulat der Parlamentarierin *Lisa Mazzone* vom 15.12.2017, die den Bundesrat aufgefordert hatte zu prüfen, ob Gletschern nach schweizerischem Recht Rechtspersönlichkeit zukommen könne. Der Bundesrat verneinte diese Frage: „Juristische Personen verfolgen immer einen ihnen inhärenten Zweck. Dieser ist auch der einzige Grund für ihre Personifizierung. Ein Gletscher beziehungsweise andere Sachen verfügen hingegen über keinen solchen inhärenten Zweck. Daher würde es unserem Rechtsverständnis zuwiderlaufen, ihnen eine Rechtspersönlichkeit zu verleihen.“ Warum nicht gerade im verstärkten Schutz der Gletscher, den sich die Antragstellerin von ihrem Vorstoß erhoffte, kein inhärenter Zweck liegen könnte, wurde vom Bundesrat hingegen offengelassen, siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174312>, letzter Abruf 15.1.2021.

lichung der Willensmacht gedacht werden.<sup>969</sup> Diese Willenstheorie der Rechtsperson wurde maßgeblich von *Bernhard Windscheid* begründet, nach dem „[d]ie Person, deren Wille als maßgebend erklärt ist, [...] das Subject des Rechts“ darstellt.<sup>970</sup> Dem widersprechen die meist auf *Rudolph von Jhering* zurückgeführten Interessentheorien, die subjektive Rechte als rechtlich geschützte Interessen definieren.<sup>971</sup> Demnach ist „Subjekt des Rechts [...] derjenige, dem der Nutzen desselben vom Gesetz zugedacht ist“.<sup>972</sup>

Bei *Jhering* selbst findet sich noch der Gedanke, nur der Mensch könne Interessen haben, daher seien auch bei juristischen Personen die hinter ihnen stehenden Menschen die wahren Rechtssubjekte.<sup>973</sup> Dennoch wird die Interessenstheorie regelmäßig als anschlussfähig für eine Rechtsperson Natur erachtet, da ein Interesse einer natürlichen Entität am Ausbleiben ihrer Zerstörung leichter denkbar erscheint<sup>974</sup> als ein irgendwie gearteter Wille.<sup>975</sup>

## 5. Folgen für die Rechtspersönlichkeit der Natur

Der Parforceritt durch den Theorienstreit über das Wesen der Rechtsperson zeigt einerseits die enge Verwobenheit der Konzepte Rechtsperson und menschliche Person, andererseits aber auch, dass keine der Theorien nichtmenschlichen Rechtspersonen – auch in Gestalt natürlicher Entitäten – grundsätzlich entgegensteht.<sup>976</sup> Alle Denkansätze können mit etwas gutem Willen so gedehnt und erweitert werden, dass die Natur zur Rechtsperson werden kann. Dieser Befund ist gleichzeitig ermutigend und ernüchternd. Ermutigend, da Rechte der Natur selbst nach einem hergebrachten Verständnis von Rechtsperson keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bereiten. Dieses hat den Versuchen der Aneignung und Umdeu-

---

969 *John*, Die organisierte Rechtsperson, 1977, S. 33 f.

970 *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, <sup>6</sup>1887, S. 133.

971 *Jhering*, Geist des römischen Rechts, <sup>8</sup>1954, S. 339; *John*, Die organisierte Rechtsperson, 1977, S. 38.

972 *Jhering*, Geist des römischen Rechts, <sup>8</sup>1954, S. 336.

973 Ebd., S. 356 ff.

974 Vgl. *Colón-Ríos*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático, 2019, S. 207, 218.

975 *Houck*, Tulane Environmental Law Journal 31 (2017), 1, 33 versucht einen Willen der Natur zu konstruieren, dieser stellt jedoch letztlich nur eine Reformulierung möglicher natürlicher Interessen dar.

976 So auch *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 77 f.

tung, die von der CRE vorgenommen werden, kaum etwas entgegensetzen. Mehr noch: Alle hier betrachteten Theorien der Rechtsperson verfügen über spezifische Aspekte, welche die Berechtigung der Natur ermöglichen. Ernüchterung kann hingegen hervorrufen, dass der Erkenntnisgewinn aus der Suche nach einem irgendwie gearteten Wesen der Rechtsperson als eher bescheiden zu bezeichnen ist.

*IV. Das entzauberte Rechtssubjekt: Verständnis als technischer Begriff oder normativer Zurechnungspunkt*

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Fruchtlosigkeit des Theorienstreits um die juristische Person<sup>977</sup> wird immer häufiger von ontologischen Erklärungsversuchen abgesehen und eingeräumt, ein allgemeines Wesen der Rechtsperson sei nicht feststellbar.<sup>978</sup> Dass dieses veränderte Verständnis auch auf begrifflicher Ebene durch eine Priorisierung des Begriffs des Rechtssubjekts nachvollzogen worden ist,<sup>979</sup> hat bislang noch zu keiner vollständigen Verdrängung der Rede von der Rechtsperson geführt.

In den jüngeren Theorien ist häufig eine „funktionale Relativierung von Rechtssubjektivität“<sup>980</sup> zu beobachten. Ausgangspunkt ist somit nicht mehr ein irgendwie geartetes Wesen, das allen Rechtspersonen gemein sein soll, sondern die Funktion, welche die Rechtspersonalität in der Rechtsordnung einnimmt.<sup>981</sup> Wie *Jens Kersten* ausführt ist

„Rechtssubjektivität [...] nicht (mehr) die Reflexion eines (moralischen) Menschenbilds in Form eines fixen Rechtsstatus, sondern erschließt sich aus konkreten Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten.“<sup>982</sup>

---

977 *Altwickler*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), *Person und Rechtsperson*, 2015, S. 225, 236; siehe auch *Schirmer*, JZ 71 (2016), 660, 662, nach dem die Debatte „unseren Umgang mit diesem Rechtsphänomen bis heute unnötig erschwert und zuverlässig für widersprüchliche Ergebnisse sorgt“; *Honsell*, *Römisches Recht*, 82015, S. 25 führt aus, dass sich „[k]eine einzige Streitfrage [...] nach derartigen Theorien lösen [lässt]“.

978 *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 234; *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), *Person und Rechtsperson*, 2015, S. 345, 352.

979 *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 118.

980 *Kersten*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37 (2017), 8, 10.

981 In Bezug auf Roboter *Schirmer*, JZ 71 (2016), 660, 663.

982 *Kersten*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37 (2017), 8, 11.

Diese Vorstellung findet sich bereits bei *Georg Jellinek* angelegt, der sich dagegen ausspricht, das Rechtssubjekt „als der Welt der Dinge an sich“ zugehörig zu betrachten.<sup>983</sup> Vielmehr handle es sich bei Rechtssubjektivität um ein relationales Konzept, „eine Relation von einem Subjekt zu anderen und zur Rechtsordnung“.<sup>984</sup> Schon bei *Jellinek* findet sich damit ein streng positivistisches Verständnis von Rechtssubjektivität, wenn er ausführt, dass diese stets auf einem menschlichen Zuschreibungsakt beruht und es „daher keine natürliche, sondern nur juristische Persönlichkeit“ gebe.<sup>985</sup> Auch menschliche Rechtspersönlichkeit wird also durch die Rechtsordnung verliehen.<sup>986</sup> Ein nahezu identisches positivistisches Konzept findet sich bei *Gustav Radbruch*:

„Person zu sein, ist das Ergebnis eines Personifikationsakts der Rechtsordnung. Alle Personen, die physischen wie die juristischen, sind Geschöpfe der Rechtsordnung. Auch die physischen Personen sind im strengsten Sinne ‚juristische Personen‘.“<sup>987</sup>

Häufig zitiert wird auch die beinahe wortgleiche Ausführung bei *Hans Kelsen*.<sup>988</sup> Auch für ihn ist das Rechtssubjekt nichts vorrechtlich Feststehendes, sondern „ein Komplex von Rechtspflichten und subjektiven Rechten, deren Einheit im Begriff der Person figürlich zum Ausdruck kommt“.<sup>989</sup> Es ist also eine „Entpersonalisierung“ des Rechtssubjekts zu beobachten, welche sich aller ontologischen Erklärungsversuche entledigt und den Begriff rein juristisch fasst.<sup>990</sup> Dass ein derartiges Verständnis des Rechtssubjekts flexibler bei der Verleihung von Rechten an nichtmenschliche Entitäten ist,<sup>991</sup> scheint auf der Hand zu liegen und soll im Folgenden skizziert werden.

---

983 *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 26.

984 Ebd., S. 27.

985 Ebd., S. 27; so auch *Parraguez Ruiz*, Manual de Derecho Civil Ecuatoriano, 1999, S. 50; *Fischer-Lescano*, in: Fischer-Lescano/Franzki/Horst (Hrsg.), Gegenrechte, 2018, S. 377, 390.

986 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 225.

987 *Radbruch*, Rechtsphilosophie, <sup>3</sup>1935, S. 128.

988 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, <sup>2</sup>2017, S. 313 [176]: „[...] nähere Analyse zeigt, daß auch die sogenannte physische Person eine künstliche Konstruktion der Rechtswissenschaft ist, daß auch sie nur eine ‚juristische‘ Person ist“.

989 Ebd., S. 314 [177].

990 *Altwickler*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 225, 239.

991 Ebd., S. 243.

## 1. Normativer Zurechnungspunkt

Eine derartige „Entzauberung“<sup>992</sup> des Rechtssubjekts beschränkt das Konzept radikal auf seinen Kerngehalt. Rechtssubjekt ist demnach alles, was eigene Rechte hat. (Rechts-) Personalität ist nicht die Voraussetzung für die Zuweisung von Rechten, vielmehr können alle Entitäten, denen eigene Rechte zukommen können, auch Rechtssubjekte sein.<sup>993</sup> Das Rechtssubjekt wird also gerade durch die Zuweisung von Rechten konstituiert.<sup>994</sup> Nach dieser Definition beschränkt sich Rechtspersonalität beziehungsweise -subjektivität letztlich auf Rechtsfähigkeit.<sup>995</sup> Das Rechtssubjekt ist ein normativer Zurechnungspunkt,<sup>996</sup> also der Punkt, an dem das Rechtssubjekt mit anderen Rechtssubjekten rechtlich in Kontakt tritt. Über den Zurechnungspunkt des Rechtssubjekts kann das Recht auf die dahinterstehende Entität zugreifen und Kommunikation mit anderen Rechtssubjekten stattfinden.<sup>997</sup> Wie *Luis Tobar Ribadeneira* für das ecuadorianische Gesellschaftsrecht ausführt, ermöglicht die Rechtsperson „am Leben des Rechts zu partizipieren“.<sup>998</sup>

---

992 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 226.

993 Ebd., S. 234 f.

994 Ebd., S. 221; *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 345, 352; vgl. *Kirste*, Evangelische Theologie 60 (2000), 25.

995 *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 859; *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 234; vgl. *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 241, nach dem dieser Gleichlauf auf viele Rechtsordnungen zutrifft.

996 *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 208; so auch *Ferrajoli*, Principia iuris, 2013, S. 327; *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 349; einer anderen Ansicht ist wohl *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 136, der das von der Rechtsperson zu unterscheidende Konzept der „Legal Platform“ einführt. Mit diesem soll etwa erklärt werden können, dass ein Mensch, der Gesellschafter einer Einpersonengesellschaft ist, über zwei Legal Platforms verfügen kann. Letztlich dient diese in seine Bündeltheorie (dazu sogleich) eingefügte Neuerung bei *Kurki* aber wohl dazu, an einer ontologischen, an gewisse Bedingungen geknüpfte Definition der Rechtsperson festhalten, und gleichzeitig etwa die Ausstattung von Tieren mit Rechten ermöglichen zu können. Der Mehrwert einer solchen Differenzierung erscheint jedoch fragwürdig. Vorliegend wird daher ein Verständnis von Rechtspersonalität vorgeschlagen, das eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Rechtsträger\*innen nicht auf eine begriffliche Ebene verlagert, sondern es vielmehr als Charakteristikum einer relational verstandenen Rechtspersonalität ansieht, dass sich die Rechtspersonen nach Art und Zahl der Relationen voneinander unterscheiden.

997 Vgl. *Teubner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 5, 23.

998 *Tobar Ribadeneira*, Las personas jurídicas en el Ecuador, 1956, S. 14; ähnl. auch *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015,

## 2. Teilrechtsfähigkeit

Unter solchen Vorzeichen begegnet das auch in Bezug auf die Rechte der Natur vereinzelt bemühte Konzept der Teilrechtsfähigkeit erheblichen Bedenken. Nach *Gunther Teubner* wird die rechtlich subjektiviert Natur „nicht notwendig mit voller Rechtssubjektivität ausgestattet“, da „Differenzierungen zwischen verschiedenen Graden rechtlicher Subjektivität“ vorgenommen werden müssen<sup>999</sup> und „partielle Rechtssubjektivität“ anzuerkennen sei.<sup>1000</sup> In eine ähnliche Richtung argumentiert auch *Visa Kurki* mit seiner Bündeltheorie. Ihm erscheint es bizarr, dass bereits die Zuweisung eines einzelnen Rechts oder einer Pflicht eine Entität zur Rechtsperson machen solle.<sup>1001</sup> Deswegen schlägt er die Definition von Rechtspersönlichkeit als „cluster concept“ vor, was bedeuten soll, dass „one must be endowed with a significant number of the incidents of legal personhood in order to qualify as a legal person *tout court*“.<sup>1002</sup> Offen bleibt allerdings die Frage, ab welchem Punkt partielle Berechtigungen in eine umfassende Rechtssubjektivität umschlagen sollen. Auch bei *Luis Fernando Macías Gómez*, nach dem die CRE die Natur nicht als Subjekt berechtige, sondern sie lediglich als „juridische Entität, fähig durch die Anerkennung einiger Rechte geschützt zu werden“, adressiere,<sup>1003</sup> bleibt die Frage offen, wo die Trennlinie zwischen einer solchen Entität und einem vollwertigen Rechtssubjekt verlaufen soll.<sup>1004</sup>

Ist das Subjekt jedoch nur ein rechtlicher Zurechnungspunkt, kann es eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilrechtsfähigkeit streng genom-

---

S. 345, 354: „Diese Zuerkennung von Rechten bewirkt eine Inklusion des Subjekts in das Recht.“

999 *Teubner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 5, 29; von einer Unterscheidung von Teil- und Vollrechtsfähigkeit in Bezug auf nichtmenschliche Entitäten geht auch *Gruber*, ZMK 7 (2016), 63, 67 aus.

1000 So in Bezug auf digitale Rechtssubjekte *Teubner*, AcP 218 (2018), 155, 163 (Kursiv. i. O.).

1001 *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 118.

1002 Ebd., S. 124 (kursiv im Original); siehe auch *ders*, German Law Journal 18 (2017), 1069, 1080.

1003 *Macías Gómez*, IU 12 (2010), 151, 160.

1004 *Gruber*, ZMK 7 (2016), 63, 67 geht daher konsequenterweise von fließenden Übergängen zwischen „einzelnen partiellen Rechtsfähigkeiten“ und dem „vollen Status als Rechtsperson“ aus.

men nicht geben.<sup>1005</sup> „Entweder ein Rechtsgebilde ist rechtsfähig oder nicht. Tertium non datur.“<sup>1006</sup> Der Umfang der Rechte, die einer Entität zustehen, ist von dem abstrakten Konzept des Rechtssubjekts unabhängig.<sup>1007</sup> Schon für *Jellinek* stand fest, dass verschiedenen Rechtssubjekten unterschiedliche Rechte zukommen.<sup>1008</sup> Ein Rechtssubjekt, das sämtliche Rechte und Pflichten innehat oder jedenfalls zu einer solchen Berechtigung oder Verpflichtung fähig wäre, existiert nicht.<sup>1009</sup> Ein einzelner Mensch wird ebenso wenig durch die Regeln der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit adressiert wie sich eine Aktiengesellschaft auf Normen des Familienrechts berufen kann. Die verbreitete Unterscheidung zwischen Voll- und Teilrechtsfähigkeit<sup>1010</sup> ist also mindestens missverständlich.<sup>1011</sup>

Zu Recht betont *Teubner* allerdings, dass die Natur sinnvollerweise nicht an sämtlichen Rechtsbeziehungen partizipieren kann.<sup>1012</sup> Die abstrakte Erklärung der Natur als Rechtssubjekt entbindet also nicht von der Frage, welche Rechte diesem Subjekt zukommen sollen. Die CRE trägt diesem Gedanken Rechnung, indem sie es nicht dabei belässt, die Rechtsfähigkeit der Natur in Art. 10 Abs. 2 CRE generalklauselartig zu statuieren, sondern ihr in den Art. 71 f. CRE konkrete Rechte (hierzu Kapitel 5) zuweist.

### 3. Rechtsperson als Maske im Recht

Aus dem Verständnis des Rechtssubjekts als normativer Zurechnungspunkt folgt zudem eine grundlegende Unterscheidung zwischen dem

---

1005 *Beuthien*, JZ 2003, 715, 718; *Lehmann*, AcP 207 (2007), 225, 235; *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 211; *Tobar Ribadeneira*, Las personas jurídicas en el Ecuador, 1956, S. 41.

1006 *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 860.

1007 *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 375; *Raiser*, AcP 199 (1999), 104, 219.

1008 *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 79; dies betont auch *Stone*, Southern California Law Review 45 (1972), 450, 457.

1009 *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 211.

1010 Hierzu statt vieler *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, <sup>3</sup>2013, Art. 19 Abs. 3 Rn. 48.

1011 *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 859 bezeichnet sie als „unglücklich“; kritisch auch *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 345, 353.

1012 *Teubner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 5, 28 f.

menschlichen Rechtssubjekt und dem dahinterstehenden Menschen<sup>1013</sup> als „nacktes“ Naturwesen“,<sup>1014</sup> wie sie bereits in der Fiktionstheorie angelegt ist. Auch etymologisch lässt sich diese Abstraktion des Rechtssubjekts von der realen personifizierten Entität begründen, wenn die Bedeutung des Personenbegriffs – der hier gleichbedeutend mit jenem des Rechtssubjekts verstanden wird – in den Blick rückt. Die lateinische *persona* wird regelmäßig mit Maske übersetzt<sup>1015</sup> und bezeichnete im antiken Theater die Maske beziehungsweise Rolle<sup>1016</sup>, die sich die Schauspieler\*innen überstülpten.<sup>1017</sup> Eine solche Charaktermaske<sup>1018</sup> ist keinesfalls mit der menschlichen Person, die sie trägt, übereinstimmend, sondern weist ihr in einem bestimmten Kontext – dem Theaterstück – eine Rolle beziehungsweise Identität zu. Die Maske zeigt somit, „dass man den Ausdruck der Figur vom Ausdruck des Schauspielers trennen kann“. <sup>1019</sup> So führt *Roberto Esposito* aus, die Kategorie der Person sei hinfällig, wenn sie mit der Kategorie des Menschen zusammenfalle.<sup>1020</sup>

Ähnlich kann auch die Rechtspersönlichkeit interpretiert werden. Sie ist die Maske der dahinterstehenden Entität<sup>1021</sup> und somit Stellvertreterin in der Welt des Rechts.<sup>1022</sup> Rechtsperson und vertretene Entität sind grundsätzlich verschieden.<sup>1023</sup> Diese Vorstellung von Rechtsperson als Stellvertreterin findet sich bereits bei *Thomas Hobbes*,<sup>1024</sup> der ausführt, „als Person

---

1013 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, <sup>2</sup>2017, S. 314 [177]; *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 344; *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 208; so im Ergebnis auch *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 63 f.

1014 *Klingbeil*, AcP 217 (2017), 848, 851.

1015 *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 345, 346; *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 32.

1016 So soll sich der Begriff der *persona* über die Bezeichnung für eine Theatermaske über eine Theaterrolle hin zur Rolle eines Menschen in der Gesellschaft entwickelt haben, *Weibe*, Die Paradoxie der Maske, 2004, S. 28; vgl. auch *Kurki*, A theory of legal personhood, 2019, S. 32.

1017 *McGee*, in: Latour/Schaffer/Gagliardi (Hrsg.), A Book of the Body Politic, 2020, S. 175, 177.

1018 Zum Begriff *Weibe*, Die Paradoxie der Maske, 2004, S. 310 ff.; zur Rechtsperson als Charaktermaske *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 207.

1019 *Weibe*, Die Paradoxie der Maske, 2004, S. 23.

1020 *Esposito*, Person und menschliches Leben, 2010, S. 39.

1021 *Stutzin*, Rechtstheorie 11 (1980), 344, 348; vgl. auch *Naffine*, The Modern Law Review 66 (2003), 346, 366.

1022 *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 207.

1023 Ebd., 209; vgl. *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 63 f.; *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 350.

1024 So auch *Esposito*, Person und menschliches Leben, 2010, S. 43.

aufzutreten heißt soviel wie sich selbst oder einen anderen *darstellen* oder vertreten“. <sup>1025</sup> Wie *Hobbes* in Bezug auf die „Menge von Menschen“ darlegt, wird eine Entität gerade durch die Vertretung „zu *einer* Person gemacht“. <sup>1026</sup> Handelte es sich vorher noch um ein möglicherweise schwer zu fassendes und diffuses Gebilde, wird sie durch die Stellvertretung als Person greifbar. Schon *Hobbes* erkennt, dass auf diese Weise problemlos auch „[l]eblose Dinge wie eine Kirche, ein Hospital und eine Brücke“ vertreten und somit zur Person gemacht werden können. <sup>1027</sup>

Wie mit dem Tragen einer Theatermaske „eine optische Vereinfachung und Symmetrisierung der individuellen Gesichtszüge verbunden“ ist, <sup>1028</sup> so kann auch die Rechtsperson nur einen Teil der dahinterstehenden Entität abbilden. <sup>1029</sup> Die Rechtsperson ist nur „eine Nachbildung [...] in den Kategorien des Rechts“ <sup>1030</sup>, welche die „außerhalb der Rechtskommunikation stehenden“ Entitäten „rekonstruiert“. <sup>1031</sup> Hier zeigt sich die Gewaltförmigkeit der Rechtspersonalisierung. Um sich als Rechtsperson zu artikulieren, müssen „[a]lle Subjektanteile, die nicht mit der abstrakten Persönlichkeit vereinbar sind [...] überwunden, untergeordnet oder verdrängt werden“. <sup>1032</sup> Die solcherart maskierten Gesichter „verlieren an Unverkennbarkeit und nähern sich Durchschnittsgesichtern“. <sup>1033</sup> Emanzipation und Teilnahme am Recht ist also nur zum Preis der Normierung und Unterordnung möglich.

Somit schafft die Rechtsperson einen Abstand „zwischen der existenziellen Ganzheit des besonderen Individuums, wie es konkret in der Welt existiert (*homo*), und seinem juristischen Avatar (*persona*)“. <sup>1034</sup> Diese Auslegung der Rechtsperson als Stellvertreterin oder Platzhalterin <sup>1035</sup> im Recht wird durch eine zweite Interpretation des Begriffs der lateinischen *persona* untermauert. So soll sich *persona* von *per sonare* (durch etwas klingen) ab-

1025 *Hobbes*, *Leviathan*, <sup>15</sup>2011, S. 123 (kursiv im Original).

1026 Ebd., S. 125 (kursiv im Original).

1027 Ebd., S. 124; hierzu *Esposito*, *Person und menschliches Leben*, 2010, S. 43.

1028 *Weibe*, *Die Paradoxie der Maske*, 2004, S. 14.

1029 *Loick*, *Juridismus*, 2017, S. 123; *Christensen/Fischer-Lescano*, *Das Ganze des Rechts*, 2007, S. 306.

1030 *Klingbeil*, *AcP* 217 (2017), 848, 852.

1031 *Gruber*, *Bioinformatonsrecht*, 2015, S. 128.

1032 *Loick*, *Juridismus*, 2017, S. 123.

1033 *Weibe*, *Die Paradoxie der Maske*, 2004, S. 14.

1034 *Loick*, *Juridismus*, 2017, S. 121; *Weibe*, *Die Paradoxie der Maske*, 2004, S. 14 beschreibt, wie es auch die Theatermaske ermöglicht, „zu sich selbst auf Abstand zu gehen“.

1035 *Fischer-Lescano*, *ZUR* 2018, 205, 210.

leiten.<sup>1036</sup> Selbst wenn es sich dabei, wie *Richard Weihe* meint, um eine „Scheinetymologie“ handeln sollte,<sup>1037</sup> kann dieser Erklärungsversuch illustrativ für das Verständnis der Rechtsperson sein.<sup>1038</sup> So klingt beziehungsweise spricht eine Entität im Recht durch ihre Rechtsperson. Der Mensch tritt nicht in jeder Situation als Rechtssubjekt auf, sondern nur im System des Rechts. Nur hier muss er durch die Rechtsperson hindurch klingen, um sich Gehör zu verschaffen.

#### 4. Deanthropomorphisierung der Rechtssubjektivität

Ein solches technisches Verständnis von Rechtspersönlichkeit bietet Raum für eine Deanthropomorphisierung der Rechtssubjektivität. Ontologische Ansätze erklären deren Wesen regelmäßig vom Menschen her. Der Begriff der Person, der in der Alltagssprache primär mit menschlichen Individuen assoziiert wird,<sup>1039</sup> scheint dem Vorschub zu leisten. Insbesondere Tierrechte werden häufig mit der Ähnlichkeit der betreffenden Tiere zum Menschen begründet.<sup>1040</sup> So scheint etwa *Malte-Christian Gruber* von einem immanenten Zusammenhang zwischen Rechtsperson und Menschsein auszugehen, indem er zunächst solche Tiere als Rechtsperson anerkennen möchte, die eine „spezifische Vergleichbarkeit“ mit dem Menschen aufweisen,<sup>1041</sup> was wohl nur bei Menschenaffen<sup>1042</sup> und hochentwickelten Haustieren der Fall sein dürfte.<sup>1043</sup> Indem sie menschliche Eigenschaften als Referenz für die Rechtspersönlichkeit nehmen, bleiben solche Modelle jedoch stets dem anthropozentrischen Weltbild verhaftet, das sie zu über-

---

1036 *Naranjo Villegas*, *Filosofía del Derecho*, 41975, S. 231; *Teubner*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2006), 5, 23.

1037 *Weihe*, *Die Paradoxie der Maske*, 2004, S. 27 f.

1038 So auch *Gruber*, *Bioinformationsrecht*, 2015, S. 105.

1039 So definiert der Duden Person an erster Stelle als: „Mensch als Individuum, in seiner spezifischen Eigenart als Träger eines einheitlichen, bewussten Ichs“, siehe *Duden Online*, Person (<https://www.duden.de/node/110043/revision/110079>) (geprüft am 13.04.2021).

1040 *Cartay Angulo*, in: *Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández* (Hrsg.), *Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos*, 2011, S. 245, 253 ff.

1041 *Gruber*, *Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben*, 2006, S. 136.

1042 Vgl. auch das *Great Ape Project*, das Menschenrechte für große Menschenaffen fordert *Cavalieri/Koskull* (Hrsg.), *Menschenrechte für die großen Menschenaffen*, 1994.

1043 *Gruber*, *Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben*, 2006, S. 135.

winden vorgeben.<sup>1044</sup> In Bezug auf die Natur fallen anthropomorphisierende Begründungen für deren Eignung als Rechtsperson schwerer als bei tierlichen Rechtspersonen.<sup>1045</sup> Die Loslösung der Rechtsperson von einem auf den einzelnen Menschen fixierten Personenverständnis erleichtert eine Erweiterung des Kreises der Rechtsträger\*innen, die sich in der CRE nicht nur in den Rechten der Natur, sondern auch in der Garantie der Rechte indigener Gemeinschaften und anderer Kollektive spiegelt.<sup>1046</sup> So ermöglicht in der auf einen ersten Blick paradox anmutenden Formulierung von *Juan Montaña Pinto* und *Patricio Pazmiño Freire* eine „Despersonalisierung der Rechte“ die „Personalisierung“ der Natur.<sup>1047</sup>

### 5. Willkürlichkeit eines positivistischen Verständnisses?

Dem Konzept des Rechtssubjekts verbleibt nach einem solchen technischen Verständnis „kaum noch Substanz“.<sup>1048</sup> Dass die Entscheidung über die Rechtssubjektivität einzelner Entitäten eine Frage des positiven Rechts sein soll, hat teilweise Sorgen vor einer Willkür hervorgerufen, die im schlimmsten Falle so weit gehen könnte, dass auch einzelnen Menschen der Personenstatus aberkannt werden könne.<sup>1049</sup> Derartige Bedenken sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der NS-Rechtsdoktrin, welche zahlrei-

---

1044 So auch *Descola*, *Jenseits von Natur und Kultur*, 2013, S. 290 f.; vgl. *Gudynas*, *Derechos de la naturaleza*, 2016, S. 54.

1045 *Tănăsescu*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 81; dass Ansätze, „den allgemeinen Begriff der Rechtsperson am Leitbild des Menschen als eines rationalen Wesens zu konstruieren“, nicht erst bei Tierrechten, sondern bereits bei der Erklärung der juristischen Person in Schwierigkeiten geraten, zeigt *Kirste*, *Evangelische Theologie* 60 (2000), 25, 34 f.; ähnl. auch *Altwicker*, in: *Gröschner/Kirste/Lembcke* (Hrsg.), *Person und Rechtsperson*, 2015, S. 225, 234 f.

1046 *Montaña Pinto/Pazmiño Freire*, in: *Montaña Pinto/Porras* (Hrsg.), *Apuntes de derecho procesal constitucional*, 2011, S. 23, 41.

1047 Ebd., S. 41.

1048 *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 232.

1049 *Schmidt*, *Das Tier, ein Rechtssubjekt?*, 1996, S. 41 f.; eine schwächere Ausprägung befürchtet lediglich, dass die Berechtigung nichtmenschlicher Entitäten „jedenfalls einen partiellen Verlust dieser Vorrangstellung des Menschen zur Folge haben“ könne, *Ramsauer*, in: *Schlacke/Beaucamp/Schubert* (Hrsg.), *Infrastuktur-Recht*, 2019, S. 465, 471.

chen Menschengruppen die Rechtspersönlichkeit aberkannte oder diese relativierte,<sup>1050</sup> absolut ernst zu nehmen.<sup>1051</sup>

Dennoch krankt eine solche Kritik an der Konfusion mehrerer Analyseebenen. Dass es rechtstheoretisch *möglich* ist, den Kreis der Rechtspersonen auszuweiten oder einzuschränken, bedeutet schließlich noch nicht, dass dies auch *zulässig* ist. Dass das Recht in der Lage ist, Rechtspersönlichkeit zu entziehen oder zu verweigern, hat es in der Geschichte auf grausame Weise gezeigt.<sup>1052</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Verleihung der Rechtspersönlichkeit frei von vorrechtlichen „ethisch-normativen Anforderungen“<sup>1053</sup> und in jüngerer Zeit<sup>1054</sup> auch rechtlichen Voraussetzungen erfolgen kann. Bereits *Jellinek* identifizierte eine „sittliche Forderung, den Menschen schlechthin als Rechtssubjekt anzuerkennen“.<sup>1055</sup> Dass dem Menschen ein ethischer „Anspruch auf Rechtsfähigkeit“<sup>1056</sup> zukommt, ist heute glücklicherweise kaum noch umstritten. Dieses „Recht auf Rechte“<sup>1057</sup> findet sich nun auch in zahlreichen Rechtsordnungen normiert. In Deutschland gebietet die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zwingend, jeden Menschen als Rechtsperson anzuerkennen.<sup>1058</sup> Im Völkerrecht fordern Art. 6 AEMR sowie wortgleich Art. 16 IPbPR die Verleihung der Rechtsfähigkeit an alle Menschen.<sup>1059</sup> In der AMRK findet sich diese Erklärung sogar als erstes garantiertes Recht in Art. 3. Eine Einschränkung des Kreises der menschlichen Rechtspersonen ist heute also auch unter Zugrundelegung eines technischen Verständnisses des Begriffs rechtlich und moralisch nicht zulässig.

---

1050 Siehe hierzu *Schwerdtner*, in: Rottleuthner (Hrsg.), *Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus*, 1983, S. 82 ff.; *Kaufmann*, in: Rottleuthner (Hrsg.), *Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus*, 1983, S. 1, 7 f.

1051 Dies betont zu Recht auch *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1988, S. 61 f.; vgl. auch *Lehmann*, *AcP* 207 (2007), 225, 228 f.

1052 So bereits *Jellinek*, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 1892, S. 27.

1053 *Kirste*, *Evangelische Theologie* 60 (2000), 25, 26.

1054 Nach *ders.*, in: *Gröschner/Kirste/Lembcke* (Hrsg.), *Person und Rechtsperson*, 2015, S. 345, 347 „liegt [gerade darin] eine entscheidende Rechtsentwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg“.

1055 *Jellinek*, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 1892, S. 27.

1056 *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 226 (kursiv im Original).

1057 *Arendt*, *Die Wandlung* 4 (1948), 754 ff.

1058 *Kirste*, *Evangelische Theologie* 60 (2000), 25, 39; *Kersten*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37 (2017), 8, 9; *Schirmer*, *JZ* 71 (2016), 660, 663.

1059 *Lehmann*, *AcP* 207 (2007), 225, 227 f.

## 6. Verpflichtungsfähigkeit der Natur?

Ein Einwand gegen Rechte der Natur besteht darin, dass die Natur keine Pflichten übernehmen und daher auch keine Rechte erhalten könne. Häufig wird das Rechtssubjekt als Einheit definiert, die Rechte und Pflichten haben kann,<sup>1060</sup> und somit eine Reziprozität zwischen Berechtigungs- und Verpflichtungsfähigkeit angenommen. Auch wenn im andinen Denken davon ausgegangen wird, dass zwischen Mensch und Natur Beziehungen, die gegenseitige Verpflichtungen<sup>1061</sup> bedingen, bestehen,<sup>1062</sup> scheint es schwierig, diese Pflichten der Natur rechtlich zu fassen.<sup>1063</sup> Konkrete juristische Pflichten der Natur, die letztlich auch einklagbar sind, sind kaum vorstellbar.<sup>1064</sup> Um das Problem der rechtlichen Verpflichtungsfähigkeit eines natürlichen Rechtssubjekts aufzulösen, bieten sich zwei Wege an. Zum einen zeigt eine genaue Auseinandersetzung mit dem Merkmal der Verpflichtungsfähigkeit, dass dieses auch von einem natürlichen Rechtssubjekt erfüllt werden kann (a.). Zum anderen kann – wie vermehrt vorgeschlagen – auf das Merkmal verzichtet werden, da es letztlich keinen juristischen Mehrwert bietet (b.).

## a) Rechtliche Pflichten der Natur?

Die Diskussion um eine Verpflichtungsfähigkeit der Natur wird gerne ad absurdum geführt, indem beispielsweise insinuiert wird, Rechte der Natur

---

1060 Köbler, Juristisches Wörterbuch, <sup>17</sup>2018, S. 325; Larrea Holguín, Derecho Civil del Ecuador, <sup>3</sup>1978, S. 329; Raspé, Die tierliche Person, 2013, S. 281.

1061 Diese Beziehungen werden jedoch nicht als eine reziproke Berechtigung und Verpflichtung aufgefasst, vielmehr bestehen miteinander verwobene Verantwortlichkeiten, siehe *Huanacuni Mamami*, Vivir bien/Buen Vivir, <sup>6</sup>2015, Ebook Position 2890.

1062 Siehe hierzu oben Seite 119 ff.

1063 Borja Ortíz, in: Saavedra (Hrsg.), Nuevas instituciones del derecho constitucional Ecuatoriano, 2009, S. 125, 135 f. scheint jedoch – allerdings ohne nähere Begründung – davon auszugehen, dass juristische Pflichten der Natur gegenüber dem Menschen bestehen.

1064 Prieto Méndez, Derechos de la naturaleza, 2013, S. 110; in Bezug auf Tiere Stucki, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 274; Raspé, Die tierliche Person, 2013, S. 287; dass solche einklagbaren Pflichten unter der CRE nicht bestehen, stellt *Defensoría del Pueblo de Ecuador/Frente de Defensa de la Amazonía*, Fortalecimiento de liderazgos locales para la defensa, ejercicio y exigibilidad de los derechos, 2019, S. 25 ausdrücklich klar.

müssen dazu führen, dass ein Baum auf Unterlassung des Abwerfens von Blättern auf ein Grundstück verklagt werden könne.<sup>1065</sup> Dass ein solches Ergebnis von Rechten der Natur nicht intendiert ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Ihre Rechte sollen die Natur zu keinem bestimmten (unnatürlichen) Verhalten verpflichten, sondern ihrem Schutz dienen.<sup>1066</sup>

Pflichten können jedoch verschiedene Gestalten annehmen. Die häufig vorschnell getroffene Annahme, Pflichten könnten nur vernunftbegabten Entitäten zukommen, die diese verstehen und bewusst erfüllen können, ist keinesfalls zwingend.<sup>1067</sup> Ein Rechtssubjekt existiert nie allein, sondern steht stets in Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten. Die Rechte der verschiedenen Subjekte müssen miteinander in einen Ausgleich gebracht werden, klassischerweise geschieht dies durch Abwägung. Ein Rechtssubjekt hat daher kein Recht auf eine absolute Durchsetzung sämtlicher Rechte ohne Rücksicht auf andere Rechtssubjekte, sondern vielmehr die Pflicht, sich eine Abwägung mit anderen Rechten gefallen zu lassen. So spricht *Ignaz Bregenzer*, der bereits 1894 die Möglichkeit von Tierrechten sah, von „Rechte[n] des Menschen gegen das Thier“, insbesondere sozialen Notwehrrechten.<sup>1068</sup> Innerhalb eines reziproken Verständnisses von Rechten und Pflichten muss ein derartiges Recht des Menschen gleichzeitig eine Pflicht des Tieres auf Duldung beinhalten. Diese Duldungspflicht ist bereits bei *Bregenzer* nicht unbeschränkt, vielmehr muss ihre Reichweite im Wege der Abwägung bestimmt werden.<sup>1069</sup> Erkennt man einen derart reduzierten Begriff der Verpflichtungsfähigkeit an, kann auch das natürliche Rechtssubjekt Träger\*in rechtlicher Pflichten sein.<sup>1070</sup> Auch im Falle des *Whanganui*-Flusses ging die neuseeländische Normgeberin, wie oben<sup>1071</sup> gezeigt, offenbar von der Verpflichtungsfähigkeit der natürlichen Entität aus.

Eine weitere Möglichkeit, eine Verpflichtungsfähigkeit der Natur zu konstruieren, beruht auf einer Vermögensfähigkeit, die teilweise aus Rech-

---

1065 So *Naff*, *American Bar Association Journal* 58 (1972), 820 in seiner gedichtsförmigen Polemik.

1066 *Bosselmann*, *Im Namen der Natur*, 1992, S. 209.

1067 *Kurki*, *A theory of legal personhood*, 2019, S. 78.

1068 *Bregenzer*, *Thier-Ethik*, 1894, 376 ff.

1069 Siehe etwa in Bezug auf den Fischfang ebd., S. 382.

1070 So im Ergebnis auch *Cruz Rodríguez*, *Jurídicas* 11 (2014), 95, 107.

1071 Seite 92.

ten der Natur abgeleitet wird.<sup>1072</sup> Denn wenn die Natur über eigenes Vermögen verfügen soll, etwa in Form von Geldmitteln, die als Schadensersatz nach einer Umweltschädigung zu zahlen sind, muss sie auch in der Lage sein, dieses Geld auszugeben. Dies setzt wiederum voraus, dass die Natur Vertragsbeziehungen eingehen, sich also zu einer Geldleistung verpflichten kann. Da im ecuadorianischen Fall eine Vermögensfähigkeit der Natur oder Pacha Mama bislang soweit ersichtlich nicht thematisiert wurde,<sup>1073</sup> soll dieser Argumentationsstrang hier nicht weiter vertieft werden. Gezeigt werden sollte lediglich, dass die Ablehnung einer natürlichen Verpflichtungsfähigkeit jedenfalls in der häufig angenommenen Pauschalität nicht haltbar ist.

#### b) Verzicht auf die Verpflichtungsfähigkeit

Verbreitet wird gefordert, auf das Merkmal der Verpflichtungsfähigkeit ganz zu verzichten.<sup>1074</sup> Nach *Boaventura de Sousa Santos* verlangt ein emanzipatorisches Recht den Verzicht auf das Reziprozitätserfordernis, um so die willkürlichen Ausschließungen, welche die Beschränkung des Subjektstatus auf bestimmte Entitäten mit sich bringen, überwinden zu können und den vielfältigen menschlichen Verantwortlichkeiten, etwa für die Natur oder für zukünftige Generationen, zu entsprechen.<sup>1075</sup>

Bereits die Existenz der juristischen Person, die zwar über gewisse Pflichten, jedoch in anderem Umfang als die menschlichen Rechtspersonen verfügen, lassen jedenfalls eine kontraktualistische Begründung<sup>1076</sup> der Rezi-

---

1072 Bei *Stutzin*, *Rechtstheorie* 11 (1980), 344, 354 findet sich etwa die Idee eines Umweltfonds, der der Natur direkt zustehen sollte; siehe auch *Stutzin*, *Ambiente y Desarrollo* 1 (1984), 97, 111 f.; in Bezug auf tierliche Rechtspersonen hält es *Gruber*, *Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben*, 2006, S. 187 für naheliegend, diesen Vermögen zuzuordnen.

1073 In Richtung einer Vermögensfähigkeit könnte allenfalls das von *Narváez Quiñónez/Narváez*, *Derecho ambiental en clave neoconstitucional*, 2012, S. 317 angeführte „patrimonio natural“ verstanden werden, das von den Autor\*innen jedoch nicht weiter erläutert wird.

1074 So etwa *Gruber*, *Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben*, 2006, S. 174; *Prieto Méndez*, *Derechos de la naturaleza*, 2013, S. 28; auch *Kurki*, *German Law Journal* 18 (2017), 1069, 1079 ff. hält dieses Kriterium für untauglich; *Murcia Riaño*, *La naturaleza con derechos*, 2012, S. 89.

1075 *Santos*, *Sociología jurídica crítica*, 2009, S. 467.

1076 Dass jedoch selbst innerhalb eines streng kontraktualistischen Modells über das Konzept des Vertrags zugunsten Dritter nicht-verpflichtungsfähige Rechts-

prozitätsthese zweifelhaft erscheinen.<sup>1077</sup> *Saskia Stucki* zeigt überzeugend, dass eine Reziprozität von Rechten und Pflichten innerhalb ein und derselben Person keinesfalls zwingend ist.<sup>1078</sup> So soll es auch Menschen geben, die nicht verpflichtungsfähig sind, deren Status als Rechtsperson jedoch zu Recht nicht infrage gestellt wird.<sup>1079</sup> Unter logischen Gesichtspunkten ist Verpflichtungsfähigkeit nicht zwingend erforderlich, um Träger\*in eigener Rechte zu sein, notwendig ist lediglich, dass eine andere Person durch diese Rechte verpflichtet werden kann.<sup>1080</sup> Nach *Farith Simon* hat sich das ecuadorianische Recht bereits mit der Anerkennung kollektiver Rechte in der Verfassung von 1998 vom Verständnis der Reziprozität von juristischen Rechten und Pflichten verabschiedet.<sup>1081</sup> Schließlich kommen diesen menschlichen Gruppen nur gemeinschaftliche Rechte zu, kollektive Pflichten sind hingegen unbekannt.

Es spricht also vieles dafür, vom Erfordernis der Verpflichtungsfähigkeit Abstand zu nehmen. Jedenfalls aber ist das Kriterium nicht geeignet, natürliche Rechtssubjektivität zu verunmöglichen. Wird Rechtsfähigkeit als die Summe von juristischen Rechten und Pflichten definiert, die bei jeder Rechtsperson unterschiedlich ist,<sup>1082</sup> sind auch einzelne Rechtssubjekte denkbar, denen das Recht keine individuellen Pflichten auferlegt.<sup>1083</sup> Rechte und Pflichten sind demnach innerhalb des Kreises der Rechtssubjekte ungleich verteilt. Oben wurde gezeigt, dass nach den indigenen Kosmologien zwar vielfältige Beziehungen und Verpflichtungen zwischen den verschiedenen menschlichen und nichtmenschlichen Entitäten innerhalb der Pacha bestehen, diese jedoch keinesfalls für alle Entitäten gleich

---

träger\*innen vorstellbar sind, zeigt *Gruber*, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, 2006, S. 164.

1077 Vgl. *Raspé*, Die tierliche Person, 2013, S. 293 ff.

1078 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 273 ff.

1079 *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 50 f.; *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 275; *Raspé*, Die tierliche Person, 2013, S. 289 f.; *Gruber*, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, 2006, S. 163; *Prieto Méndez*, Derechos de la naturaleza, 2013, S. 28.

1080 *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, S. 274 f.; auch *Raspé*, Die tierliche Person, 2013, S. 296 statuiert, dass der Kreis der Rechtssubjekte weiter ist als jener der Pflichtsubjekte; in Bezug auf die Rechte der Natur *Prieto Méndez*, Derechos de la naturaleza, 2013, S. 115; vgl. auch *Cullinan*, in: *Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández* (Hrsg.), Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos, 2011, S. 261, 269.

1081 *Simon Campaña*, IU 13 (2013), 9, 25.

1082 *Kersten*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 37 (2017), 8, 11.

1083 Vgl. *Gassner*, Treuhandklage zugunsten von Natur und Landschaft, 1984, S. 37.

sind. Soll diese Diversität der Relationen im Recht abgebildet werden, erscheint es naheliegend, nicht nur in Bezug auf die Berechtigung, sondern auch in Hinblick auf die Verpflichtungsfähigkeit der einzelnen Entitäten zu differenzieren und nicht alle bestehenden Beziehungen als rechtliche Verpflichtungen zu fassen. Indem die CRE zwar an verschiedener Stelle<sup>1084</sup> Menschen Pflichten auferlegt, die Natur oder Pacha Mama hingegen nur berechtigt, erteilt sie der Reziprozitätsthese eine Absage.

### V. Relationales Modell der (natürlichen) Rechtssubjektivität

Abschließend bleibt zu untersuchen, inwiefern ein Verständnis des Rechts- subjekts als Maske oder normativer Zurechnungspunkt die Rechtssubjektivität natürlicher Ökosysteme oder einer auf Relationen beruhenden Pacha Mama erklären kann. Wird die Rechtsperson auf einen rechtstechnischen Kerngehalt reduziert verstanden, erleichtert dies ihre mimetische Aneignung und Umdeutung. Das Vorhergehende zusammenfassend soll das Konzept der Rechtsperson als relational und mithin als die Ermöglichung von Beziehung interpretiert werden. Auch eine solche Interpretation kann ihrerseits wieder an westliche Theorienproduktion anknüpfen.

Die Anerkennung als Rechtssubjekt erlaubt, in der Welt des Rechts mit anderen Rechtssubjekten in Verbindung zu treten. Schon *Jellinek* definierte die Rechtsfähigkeit als „Relation von einem Subjekt zu anderen und zur Rechtsordnung“.<sup>1085</sup> Da sich das Rechtssubjekt erst über die durch die Rechtsordnung vermittelten Beziehungen zu den anderen Rechtssubjekten konstituiert,<sup>1086</sup> ist „[d]ie Einzelperson [...] nicht die Grundlage, sondern das Resultat der Rechtsgemeinschaft“.<sup>1087</sup> Auch *Julius Binder*<sup>1088</sup> konstruiert das Rechtssubjekt strikt relational. So bestehe die Rechtsordnung aus Relationen, „Rechtssubjekt sein heißt in der durch die Rechtsordnung ge-

---

1084 Siehe insbesondere den Katalog der Bürger\*innenpflichten in Art. 83 CRE, der auch die Pflicht zur Respektierung der Rechte der Natur (Nr. 6) beinhaltet.

1085 *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 27.

1086 So auch *Kersten*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 37 (2017), 8, 9; *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 349 f.; *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Person und Rechtsperson, 2015, S. 345, 352 f.

1087 *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 27.

1088 Zur Rolle des NSDAP-Mitglieds Binder im Nationalsozialismus siehe *Halfmann*, in: Becker/Dahms/Wegeler (Hrsg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, <sup>2</sup>1998, S. 102 ff.; *Kaufmann*, in: Rottleuthner (Hrsg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, 1983, S. 1 ff.

gebenen Beziehung zu stehen, die wir ein subjektives Recht nennen“.<sup>1089</sup> Da die Rechtsordnung aus Relationen bestehe, müsse „das Rechtssubjekt selbst wieder eine Relation sein“.<sup>1090</sup> Dies führt zu einer aller ontologischer Begründung entkleideter<sup>1091</sup> komprimierten Definition juristischer Subjektivität: „Rechtssubjekt sein, heißt mithin, in bestimmt gestalteten rechtlichen Beziehungen zu stehen.“<sup>1092</sup>

Der juristische Subjektbegriff ist als relational zu fassen.<sup>1093</sup> Hierbei knüpft das Recht einerseits an Relationen an, die es vorfindet, normiert und strukturiert, aber gleichzeitig auch an die Art und Weise, in der sich (Rechts-) Subjekte in Beziehung setzen können.<sup>1094</sup> Ein derartiges relationales Modell der Rechtssubjektivität macht das Recht anschlussfähig für ebenfalls auf Relationalität beruhende Erklärungsmodelle eines Zusammenlebens, wie sie uns bereits in den andinen und amazonischen indigenen Kosmvisionen sowie im Denken *Bruno Latours* begegnet sind. Wenn der Mensch erst durch seine Relationen zu anderen Menschen und zur nichtmenschlichen Umwelt als Person konstituiert wird, so muss ein Recht, das dieses Gesellschaftsverständnis umsetzt, ebenfalls auf Relationen beruhen. Wenn in den andinen Kosmvisionen auch das menschliche Subjekt nicht ontologisch, sondern nur relational verstanden werden kann,<sup>1095</sup> muss dies erst recht für das Rechtssubjekt gelten. Gleichzeitig gilt auch, dass wenn das menschliche Rechtssubjekt auf den Beziehungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft beruht, Beziehungen zwischen Menschen und nichtmenschlichen Entitäten ebenfalls Rechtssubjekte hervorbringen können.<sup>1096</sup>

Zwischen verschiedenen Entitäten bestehen unterschiedliche Beziehungen, das Recht erfasst diese Beziehungen jedoch nur, wenn auf beiden Seiten Rechtssubjekte stehen.<sup>1097</sup> Durch die Anerkennung des natürlichen Rechtssubjekts durch die CRE werden die Relationen, die zwischen

---

1089 *Binder*, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 49.

1090 Ebd., S. 49.

1091 Auch nach *Binder*., Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 49 sind ontologische Erklärungsmodelle der Rechtsperson stets zum Scheitern verurteilt.

1092 Ebd., S. 53.

1093 So auch *Augsberg*, RW 7 (2016), 338, 349.

1094 Letzteres betont etwa *Nedelsky*, Law's relations, 2011, S. 74.

1095 *Estermann*, Filosofía andina, <sup>2</sup>2015, S. 231; vgl. *Medina*, Suma Qamaña, 2006, S. 117 f.

1096 Vgl. *Youatt*, International Political Sociology 11 (2017), 39, 41.

1097 *Cullinan*, Wild law, <sup>2</sup>2011, S. 99; vgl. *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 47.

Mensch und Natur oder Pacha Mama sowie innerhalb letzterer bestehen, auch für das Recht greifbar. War es – jedenfalls nach den oben beschriebenen indigenen Kosmvisionen – bereits vor 2008 möglich und erforderlich, mit der Pacha Mama in außerrechtliche Beziehungen zu treten, mit ihr zu kommunizieren und wechselseitige Verantwortung zu übernehmen, findet diese In-Beziehung-Setzung nun auch im Recht statt.<sup>1098</sup> Da, wie *Teubner* ausführt „Personalität [...] symbolische Auszeichnung von Kommunikationsteilnahmekompetenz“ bedeutet,<sup>1099</sup> erlaubt ihre Rechtspersönlichkeit es der Natur, in der Welt des Rechts mit anderen Rechtspersonen in Kontakt zu treten und rechtlich zu kommunizieren.

Der CRE gelingt es also, ohne einen radikalen Bruch mit der Rechtstradition der Kolonialität zu vollziehen, sich des Konzepts des Rechtssubjekts zu bemächtigen und dieses kreativ auszubauen. Diente die Rechtsperson im alten Rom der Differenzierung zwischen Menschen und war sie bei *Savigny* noch direkter Ausfluss des Menschseins, finden wir in Ecuador nun eine radikale Erweiterung der Rechtssubjektivität. Indem die Rechtssubjektivität nicht mehr auf vorrechtlich bestehende Entitäten angewiesen ist, sondern die Rechtssubjekte erst aus ihren (rechtlichen) Beziehungen heraus entstehen, können auch schwer greifbare Einheiten, wie die Natur oder Pacha Mama, Rechtssubjekt sein. Die einzelne Relation konkretisiert jeweils das Natursubjekt, das im konkreten Fall rechtliches Gehör begehrt.

Indem ein relationales Modell auf ontologische Erklärungsversuche der Rechtssubjektivität verzichtet, diese als Produkt einer Relationalisierung verschiedener Entitäten auffasst und somit keinen Raum für Abstufungen innerhalb des Konzepts des Rechtssubjekts lässt, kann sich die andine Vorstellung der Beziehungen innerhalb der Pacha in das (westliche) Recht einschreiben. Denn in der Pacha bestehen, wie oben dargestellt, Beziehungen zwischen allen Entitäten. Zwischen diesen Entitäten bestehen keine Abstufungen, sie begegnen sich als gleichwertig. Gleichzeitig sind sie keinesfalls gleich,<sup>1100</sup> vielmehr bestehen Unterschiede gerade in der Form ihrer Verbindung mit anderen Entitäten, mithin also in ihrer Positionierung im Beziehungsgeflecht.<sup>1101</sup> So kennt auch das hier vorgeschlagene Modell des Rechtssubjekts keine Hierarchien in Form von Teil- und Vollrechtsfähig-

---

1098 Ähnl. *Youatt*, *International Political Sociology* 11 (2017), 39, 50.

1099 *Teubner*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2006), 5, 12.

1100 Diese Gleichzeitigkeit von Gleichheit und Verschiedenheit ist nach *Larrea Maldonado*, in: *Acosta/et al (Hrsg.)*, *Entre el quiebre y la realidad*, 2008, S. 77, 82 ein zentrales Charakteristikum des plurinationalen Staates Ecuador.

1101 *Pacari*, in: *Hidalgo Capitán/Guillén García/Deleg Guazha (Hrsg.)*, *Sumak Kawsay Yuyay*, 2014, S. 345, 353.

keit, erkennt aber gleichzeitig als selbstverständlich an, dass die verschiedenen Rechtspersonen über unterschiedliche Rechtspositionen verfügen.

#### VI. Resümee: Entsubjektivierung des Rechtssubjekts

Zeichnet sich das Rechtssubjekt nur dadurch aus, eine subjektive Berechtigung zu ermöglichen, so ist es lediglich eine leere Hülle, derer sich das Recht bedienen kann. Nach *Roman Guski* sind „[s]ubjektive Rechte [...] ihr eigener Zweck. [...] Die Funktion des subjektiven Rechts ist es, das zu gewähren, was es gewährt.“<sup>1102</sup> Indem subjektive Berechtigung in der Form des Rechtssubjekts das voraussetzt, was sie gewährt, erscheint sie als Tautologie.<sup>1103</sup> Gerade diese Leere hinter dem schillernden und geschichtsträchtigen Begriff des Rechtssubjekts beziehungsweise der Rechtsperson ermöglicht seine Aneignung und Umdeutung. Anders als der Fuchs in der Fabel des *Phaedrus* bleibt die CRE also nicht dabei stehen, die Schönheit der Personen-Maske trotz des Bedauerns über das Fehlen des Gehirns zu loben,<sup>1104</sup> sondern verbindet dieses höfliche Lob mit einer schlaun Bemächtigung der Leere hinter der schönen Hülle. Sie macht sich in schlauer Höflichkeit zunutze, dass die Maske der Rechtssubjektivität von nahezu jeder Entität getragen werden kann, auch wenn sie ursprünglich nur für einig menschliche Träger\*innen<sup>1105</sup> angefertigt worden war.

Wie das menschliche Rechtssubjekt nur einen Teil des Menschen abdecken kann, meldet sich auch durch die Art. 71 f. CRE nicht die Natur oder Pacha Mama als solche zu Wort. Sie wird in der Form Rechtssubjekt, in der ihre Forderungen als solche eines Rechtssubjekts artikuliert werden. Dies kann im interkulturellen Staat etwa vonstattengehen, indem ein Berg droht zornig zu werden, wenn er zum Zwecke des Bergbaus abgegraben

---

1102 *Guski*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 37 (2017), 88, 96.

1103 Ebd., 90.

1104 In der Übersetzung von *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), *Person und Rechtsperson*, 2015, S. 345 lautet die dem antiken Dichter *Phaedrus* zugeschriebene Fabel: „Ein Fuchs, der zufällig eine Tragödien-Maske fand, sprach: welch ein schönes Äußeres! doch leider hat es kein Gehirn! Dies sei jenen gesagt, denen Ehre und Ruhm das Glück verliehen hat, doch dafür die gesunde Urteilskraft entzieht“.

1105 Wohl aus diesem Grund erklärte der Abgeordnete *Léon Roldos* in *ANC*, Acta 040, 29.4.2008, S. 75 „die Natur als Subjekt bricht alle klassischen Prinzipien des Römischen Rechts“.

werden soll,<sup>1106</sup> oder wenn Biolog\*innen darauf hinweisen, dass das drohende Verschwinden einer bestimmten Spezies ein Ökosystem nachhaltig verändern wird.<sup>1107</sup> Werden die daraus folgenden Forderungen als Verletzung der Rechte der Natur juristisch formuliert, wird die Natur oder Pacha Mama im konkreten Fall als Rechtssubjekt greifbar.

Bereits hier wird deutlich, dass es für das Wesen des Rechtssubjekts Natur entscheidend ist, wie und von wem ihre Forderungen artikuliert werden. Denn schließlich bringt das Sprechen für die Natur oder Pacha Mama – also deren Stellvertretung – das Naturrechtssubjekt erst hervor. Das folgende Kapitel untersucht daher die Repräsentations- und Stellvertretungsverhältnisse, welche in der CRE angelegt sind.

---

1106 Hierzu oben Seite 142.

1107 Hierzu oben Seite 194. zur Bedeutung von Stimmen aus den Naturwissenschaften in Gerichtsverfahren um die Rechte der Natur siehe *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78, 89.